



**Bericht  
zur Solvabilitäts- und Finanzlage 2022  
Grundeigentümer-Versicherung VVaG**

## Inhalt

<b>Aufsichtsrechtliche Berichterstattung</b> .....	<b>5</b>
<b>A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis</b> .....	<b>7</b>
A.1 Geschäftstätigkeit .....	7
A.2 Versicherungstechnische Leistung.....	9
A.3 Anlageergebnis.....	12
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten .....	13
A.5 Sonstige Angaben.....	14
<b>B. Governance-System</b> .....	<b>15</b>
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System .....	15
B.2 Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit .....	18
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	19
B.4 Internes Kontrollsystem (IKS).....	25
B.5 Funktion der Internen Revision.....	27
B.6 Versicherungsmathematische Funktion (VMF).....	27
B.7 Outsourcing .....	29
B.8 Sonstige Angaben.....	30
<b>C. Risikoprofil</b> .....	<b>31</b>
C.1 Versicherungstechnisches Risiko.....	31
C.2 Marktrisiko .....	34
C.3 Ausfallrisiko .....	36
C.4 Liquiditätsrisiko .....	38
C.5 Operationelles Risiko.....	39
C.6 Andere wesentliche Risiken .....	40
C.7 Sonstige Angaben .....	42
<b>D. Bewertung für Solvabilitätszwecke</b> .....	<b>43</b>
D.1 Vermögenswerte.....	45
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	51
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten .....	57
D.4 Alternative Bewertungsmethoden .....	61
D.5 Sonstige Angaben.....	62
<b>E. Kapitalmanagement</b> .....	<b>63</b>
E.1 Eigenmittel.....	63
E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen .....	66

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen .....	67
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen .....	67
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung .....	68
E.6 Sonstige Angaben .....	68

## Zusammenfassung der Ergebnisse

Die europäischen Versicherer unterliegen in ihrem Handeln und ihrer Berichterstattung den Vorgaben und Anforderungen von Solvency II.

Der Umfang der Berichterstattung zur Solvabilitäts- und Finanzlage (SFCR) ist in den Artikeln 290 bis 299 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/35 der Kommission (DVO) festgelegt und durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in den §§ 40 bis 42 in nationales Recht umgesetzt. Solvency II verfolgt dabei ein Drei-Säulen-Modell. Jede der drei Säulen beinhaltet Anforderungen an die Versicherungsunternehmen, welche im Folgenden beschrieben werden.

- Die unter der Säule I übliche Standardformel sieht grundsätzlich die Ermittlung der Solvabilität nach einer einheitlichen Methode vor. Die Verwendung eines eigenen internen Modells kann die Anwendung der Standardformel vollständig oder teilweise ersetzen. Die Nutzung von unternehmensindividuellen Anpassungen ist ebenfalls möglich. Alle diese Veränderungen sind vorab durch die Aufsicht zu genehmigen.
- Säule II beinhaltet ausführliche Anforderungen an die Geschäftsorganisation und das darin enthaltene Risikomanagement sowie eine eigene Risikobeurteilung des Versicherungsunternehmens. Hierzu zählt u.a. die Beurteilung der Angemessenheit der Standardformel und eine Beschreibung eventueller Änderungen aus dieser Beurteilung.
- Zur Erfüllung der Transparenz sieht Säule III die Offenlegung der Ergebnisse in Form verschiedener Berichte an die Aufsicht und Öffentlichkeit vor.

Ein Großteil der deutschen Versicherer ist Anwender der in Säule I verankerten Standardformel. Auch die Grundeigentümer-Versicherung VVaG, Hamburg (GEV) nutzt diese und hat zulässige Übergangsmaßnahmen, Benutzung interner (Teil-)Modelle oder unternehmensindividuelle Anpassungen nicht in Anspruch genommen.

## **Aufsichtrechtliche Berichterstattung**

Als Anwender der Standardformel hat die Grundeigentümer-Versicherung VVaG, Hamburg (GEV) zulässige Übergangsmaßnahmen, Benutzung interner (Teil-)Modelle oder unternehmensindividuelle Anpassungen nicht in Anspruch genommen.

Die wesentlichen Ergebnisse der aufsichtlichen Berichterstattung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### **A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsjahresergebnis**

Das handelsrechtliche Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2022 betrug TEUR 1.881 (Vorjahr TEUR -1.832). Der Jahresüberschuss setzte sich aus dem versicherungstechnischen Ergebnis f.e.R. von TEUR 2.106 (Vorjahr TEUR -1.448), dem nichtversicherungstechnischen Ergebnis von TEUR -205 (Vorjahr TEUR -447) und dem steuerlichen Ergebnis von TEUR -20 (Vorjahr TEUR 62) zusammen. Die Geschäftstätigkeit hat sich nicht verändert.

### **B. Governance-System**

Die GEV ist ein mittelständischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Die Geschäftsführung erfolgt durch zwei Vorstände. Die weiteren Organe des Vereins sind der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Für die wesentlichen Elemente der Geschäftsorganisation (u.a. Vergütungspolitik, Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit, Risikomanagement, Compliance) bestehen schriftliche Leitlinien.

### **C. Risikoprofil**

Die Risikosteuerung erfolgt im Wesentlichen nach der Standardformel. Der im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ermittelte Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) ergab Abweichungen gegenüber der Standardformel. In beiden Methoden (Standardformel und GSB) wurden die festgelegten Limits und Schwellenwerte nicht unterschritten.

### **D. Bewertung für Solvabilitätszwecke**

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel betragen zum 31.12.2022 TEUR 33.806 (Vorjahr TEUR 29.314). Aus den nach der Standardformel ermittelten Risikokapitalanforderungen ergaben sich TEUR 12.586 (Vorjahr TEUR 15.250). Die an die Aufsicht übermittelte Bedeckungsquote für 2022 betrug 268,6 % (Vorjahr 192,2 %).

## **E. Kapitalmanagement**

Die gegenwärtige Eigenmittelausstattung der GEV ist als gut zu beurteilen. Maßnahmen bezüglich des Kapitalmanagements waren während des Geschäftsjahres nicht erforderlich, und auch über den Planungszeitraum sind keine Maßnahmen zu erwarten.

## **A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis**

### **A.1 Geschäftstätigkeit**

Die GEV wurde 1891 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) in Hamburg gegründet. Als VVG sind die Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Mitglieder, deren gewählte Vertreter die Hauptversammlung bilden. Das Unternehmensziel und damit auch die Geschäftspolitik eines VVG unterscheidet sich zu anderen Rechtsformen: die erzielten Erträge werden zu einer langfristigen Preisstabilität für die Mitglieder und zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungskraft verwendet.

Das Geschäftsjahr der GEV entspricht dem Kalenderjahr. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die nationalen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch) und die speziell für Versicherungsunternehmen geltenden Rechnungslegungsvorschriften (RechVersV) beachtet. Die Zusammenfassung des Geschäftsergebnisses berücksichtigt die Erstellung des Jahresabschlusses nach dem HGB und der RechVersV.

Die GEV ist aufgrund der unwesentlichen Bedeutung seiner verbundenen Unternehmen und Beteiligungen von der Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses befreit. Da keine weiteren (Rück-) Versicherungsunternehmen der GEV angehören, entfällt die Berichterstattung hinsichtlich einer Versicherungsgruppe.

In der folgenden Übersicht sind wichtige Informationen zur GEV zusammengefasst:

<b>Name und Anschrift</b>	Grundeigentümer-Versicherung Große Bäckerstraße 7 20095 Hamburg
<b>Rechtsform</b>	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
<b>Externe Abschlussprüfer</b>	Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Stapenhorststr. 131 33615 Bielefeld
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn  Fon: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 - 1550 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@bafin.de">poststelle@bafin.de</a> De-Mail: <a href="mailto:poststelle@bafin.de-mail.de">poststelle@bafin.de-mail.de</a>

Die Geschäftstätigkeit umfasst laut Satzung das in Rückdeckung übernommene und selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft (saG) im In- und Ausland. Für das Geschäftsjahr 2022 wurde ausschließlich das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft im Inland der folgenden Versicherungssparten betrieben:

- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Allgemeine Unfallversicherung
- Verbundene Wohngebäudeversicherung
- Verbundene Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Schwamm- und Hausbockkäferversicherung
- Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung)
- Mietverlustversicherung
- Mietkautionsversicherung

Für alle aufgeführten Sparten besitzt die GEV die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Die Hauptgeschäftstätigkeit liegt in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, auf die ca. 69 % der gebuchten Bruttobeitragseinnahmen im Berichtsjahr entfielen. Mit Ausnahme der Sparten Glas- und Mietkautionsversicherung wurde für alle Sparten Rückversicherungsschutz vereinbart.



Die Kapitalanlagen setzen sich zum 31.12.2022 wie folgt zusammen:

<b>Zusammensetzung der Kapitalanlagen</b>	<b>Marktwert</b>	<b>Anteil</b>
<b>In TEUR</b>		
Immobilien	22.950	33,7 %
Verbundene Unternehmen und Beteiligungen	6.273	9,2 %
Aktien und Investmentanteile	35.137	51,6 %
Termin- und Tagesgelder	3.686	5,4 %
<b>Gesamt</b>	<b>68.047</b>	<b>100,0 %</b>

Bei den Aktien und Investmentanteilen handelt es sich um einen Spezialfonds, dem der Wertpapierbestand der GEV zugeordnet ist.

### **Geschäftsjahresergebnis**

Das Geschäftsjahr 2022 schloss mit einem handelsrechtlichen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.881 (Vorjahr TEUR -1.832):

<b>Ergebnisquellen des Jahresergebnisses</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
<b>in TEUR</b>		
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	2.106	-1.448
A.3 (Kapital)anlageergebnis	471	589
A.4 Sonstiges Ergebnis	-676	-1.036
Jahresüberschuss /-fehlbetrag vor Steuern	1.901	-1.894
Steuerergebnis	-20	62
<b>Jahresüberschuss /-fehlbetrag</b>	<b>1.881</b>	<b>-1.832</b>

### **A.2 Versicherungstechnische Leistung**

Die Schwerpunkte des Geschäftes lagen bei der Haftpflicht- und der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, die am Ende des Geschäftsjahres zusammen 77,1 % (Vorjahr 75,7%) der Versicherungsverträge und 85,1 % (Vorjahr 85,3%) der gebuchten Bruttobeiträge ausmachten.

Vor und nach Schwankungsrückstellung betrug das versicherungstechnische Nettoergebnis TEUR 2.673 bzw. TEUR 2.106 (Vorjahr TEUR 647 bzw. TEUR -1.448).

Der Verlauf des Geschäftsjahres lässt sich gegenüber dem Vorjahr in den wesentlichen Positionen wie folgt zusammenfassen:

<b>Versicherungstechnische Ergebnis</b>			
<b>in TEUR</b>		<b>2022</b>	<b>2021</b>
Verdiente Beitragseinnahmen	brutto	64.077	57.338
	netto	35.416	31.537
Aufwendungen für Versicherungsfälle	brutto	39.786	41.426
	netto	20.148	18.568
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	brutto	21.570	20.428
	netto	11.795	11.644
Versicherungstechnisches Ergebnis	brutto	1.218	-5.830
vor Schwankungsrückstellung	netto	2.673	647
Veränderung Schwankungsrückstellung		-567	-2.094
<b>Versicherungstechnisches Ergebnis</b>	<b>netto</b>	<b>2.106</b>	<b>-1.448</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen	brutto	53.177	48.959
	netto	36.844	32.008

Die betriebenen Sparten unterteilen sich nach Solvency II in die drei Geschäftsbereiche Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherung. Dabei entspricht die Zusammensetzung der Haftpflicht- und Unfallversicherung der Darstellung im handelsrechtlichen Abschluss. Die übrigen Sparten sind unter dem Geschäftsfeld der Sachversicherung zusammengefasst, in dem die verbundene Wohngebäudeversicherung den größten Anteil einnimmt.

Vor und nach Schwankungsrückstellung stellen sich die versicherungstechnischen Nettoergebnisse pro Sparte wie folgt dar:

<b>Nettoergebnis in TEUR</b>	<b>Vor Schwankungs- rückstellung</b>		<b>Nach Schwankungs- rückstellung</b>	
	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Sachversicherung	-81	-1.938	-1.044	-3.859
Haftpflichtversicherung	2.241	1.811	2.241	1.811
Unfallversicherung	513	774	909	600

### **Beiträge**

Die verdienten Bruttobeitragseinnahmen betragen TEUR 64.077 (Vorjahr TEUR 57.338). Nach Abzug der Rückversicherung ergaben sich verdiente Nettobeiträge von TEUR 35.416 (Vorjahr TEUR 31.537).

Die verdienten Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Verdiente Beiträge in TEUR</b>	<b>Brutto</b>		<b>Rück</b>		<b>Netto</b>	
	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Sachversicherung	52.479	47.527	28.295	25.481	24.184	22.046
Haftpflichtversicherung	10.158	8.202	274	219	9.883	7.983
Unfallversicherung	1.441	1.609	93	100	1.348	1.509

### **Schadenaufwand**

Die Bruttoschadenaufwendungen für Versicherungsfälle betragen vor Rückversicherung TEUR 39.786 (Vorjahr TEUR 41.426) und nach Rückversicherung TEUR 20.148 (Vorjahr TEUR 18.568). Die Schadenaufwendungen setzen sich aus den Schadenzahlungen und der Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellung zusammen.

Für 2022 ergaben sich folgende Schadenzahlungen:

<b>Schadenzahlungen in TEUR</b>	<b>Brutto</b>		<b>Rück</b>		<b>Netto</b>	
	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Sachversicherung	34.645	29.254	20.110	15.272	14.535	13.982
Haftpflichtversicherung	2.926	1.755	23	18	2.903	1.738
Unfallversicherung	660	719	121	56	538	664

Die Veränderung der Rückstellung ergibt sich aus dem Aufwand für Geschäftsjahres- und den Abwicklungsergebnissen für Vorjahresschäden (ohne Schadenzahlungen):

<b>Veränderung der Rückstellung</b>	<b>Brutto</b>		<b>Rück</b>		<b>Netto</b>	
	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
<b>in TEUR</b>						
Sachversicherung	1.140	9.574	-619	7.558	1.758	2.016
Haftpflichtversicherung	606	680	-25	-19	630	699
Unfallversicherung	-191	-557	26	-27	-217	-530

Die Veränderung der Rückstellung im Vorjahr ist maßgeblich durch das Elementarschadenereignis Tief Bernd beeinflusst.

Die Abwicklung der Vorjahresrückstellungen betrug insgesamt brutto TEUR 3.814 bzw. netto TEUR 2.483 (Vorjahr TEUR 3.867 bzw. netto TEUR 2.039).

### **Aufwand für den Versicherungsbetrieb**

Die Ermittlung des Aufwands für den Versicherungsvertrieb basiert auf einem verursachungsgerechten Verteilungsprinzip der insgesamt entstandenen Kosten. Der Anteil der Kosten zur Verwaltung und zum Abschluss von Versicherungsverträgen ergibt den Aufwand für den Versicherungsbetrieb. Die Bruttoaufwendungen betragen TEUR 21.570 (Vorjahr TEUR 20.428). Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f.e.R. betragen TEUR 11.795 (Vorjahr TEUR 11.644).

### **A.3 Anlageergebnis**

Die Kapitalanlagenstruktur der GEV stellt sich wie folgt dar (Marktwerte):

<b>Struktur der Kapitalanlagen</b>		
<b>TEUR</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Immobilien	22.950	20.450
Verbundene Unternehmen und Beteiligungen	6.273	6.410
Aktien und Investmentanteile	35.137	39.455
Termin- und Tagesgelder	3.686	686
<b>Gesamt</b>	<b>68.047</b>	<b>67.001</b>

Die GEV ist mit folgenden Unternehmen verbunden bzw. beteiligt:

<b>Beteiligungsstruktur in %</b>	<b>Anteil</b>
GET Service GmbH	100 %
PRIVATBAU GmbH	21 %

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität bei stets angemessener Mischung und Streuung.

Das Kapitalanlageergebnis setzte sich wie folgt zusammen:

<b>Kapitalanlageergebnis in TEUR</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Erträge aus Kapitalanlagen	1.042	1.119
Aufwendungen für Kapitalanlagen	-572	-530
<b>Gesamt</b>	<b>471</b>	<b>589</b>

Die Aufwendungen für Kapitalanlagen setzten sich aus Verwaltungskosten und Abschreibungen zusammen. Auf Abschreibungen entfielen im Geschäftsjahr ausschließlich planmäßige Abschreibungen bei Immobilien TEUR 233 (Vorjahr TEUR 233).

Unrealisierte Gewinne und Verluste, die direkt im Eigenkapital erfasst werden, und Anlagen in Verbriefungen bestehen nicht.

#### **A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten**

Der Saldo aus sonstigen Aufwendungen und Erträgen betrug TEUR -676 (Vorjahr TEUR -1.036).

## **A.5 Sonstige Angaben**

### **Auswirkungen der Inflationsentwicklung**

Im Geschäftsjahr 2022 musste sich die GEV mit der im Vergleich zu den vergangenen Jahren stark angestiegenen Inflation auseinandersetzen, die auf den in der Ukraine seit Februar 2022 herrschenden Krieg und die Nachwirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

Sowohl schaden- als auch beitragsseitig werden diese Entwicklungen in der Versicherungstechnik spürbar und von der GEV bereits in der Unternehmensplanung und in entsprechenden Maßnahmen berücksichtigt. Schadenseitig ist davon auszugehen, dass Versicherungsunternehmen zukünftig mit höheren Kosten bei der Regulierung von Schäden zu rechnen haben, hierbei sind v.a. die Preissteigerungen bei Materialkosten als auch zukünftig steigende Lohnkosten zu nennen. Beitragsseitig werden die Inflationsentwicklungen u.a. bereits 2023 in einem erhöhten Anpassungsfaktor des GDV sichtbar.

## **B. Governance-System**

Die GEV ist als Versicherungsunternehmen verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus ihren Tätigkeiten an den Versicherungs- und Finanzmärkten sowie übergreifend aus dem operativen Geschäftsbetrieb ergeben. Die GEV berücksichtigt dies durch eine angemessene Organisationsstruktur und hohe Ansprüche an die Management- und Aufsichtsorgane des Vereins. Der Vorstand ist für die Geschäftsorganisation verantwortlich und in die Planung, Bewertung und Maßnahmenfestlegung bzw. deren Umsetzung eingebunden. Die operative Durchführung ist auf die Schlüsselfunktionen und die Fachabteilungen delegiert.

### **B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System**

#### **Struktur der Management- und Aufsichtsorgane**

Die GEV ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Versicherungsnehmer auch die Mitglieder des Vereins sind. Gemäß § 184 VAG hat die Satzung des VVaG zu bestimmen wie ein Vorstand, ein Aufsichtsrat und eine oberste Vertretung zu bilden sind.

Bei der GEV bilden die Mitgliedervertreter die Hauptversammlung als höchstes Vertretungsorgan des Vereins. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und von Mitgliedervertretern.

Der Aufsichtsrat hat neben den Aufgaben der allgemeinen Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes u.a. die Rechte und Pflichten der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und die Prüfung, sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts. Der Aufsichtsrat setzt sich aus maximal sechs Mitgliedern zusammen, von denen ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu bestimmen sind. Der Aufsichtsrat diskutiert und beschließt alle für ihn relevanten Belange gemeinsam.

Der Vorstand der GEV besteht aus zwei Personen. Die Aufgaben des Vorstands liegen in der Geschäftsführung des Vereins. Die Vorstände vertreten die GEV gemeinsam oder jeweils mit einem Prokuristen. Die Ressortverteilung des Vorstands stellt sich wie folgt dar:

<b>Dr. Salge (Sprecher des Vorstands)</b>	<b>Dr. Horst (Mitglied des Vorstands)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Direktvertrieb &amp; Marketing</li> <li>• Betrieb und Projekt-/Prozessmanagement</li> <li>• Maklervertrieb</li> <li>• Kapitalanlagen</li> <li>• Personal</li> <li>• Finanzen</li> <li>• Risikomanagement</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktmanagement und Rückversicherung</li> <li>• Schadenservice</li> <li>• Informationstechnologie</li> <li>• Qualitätsmanagement, Datenschutz, Compliance, Interne Revision, Informationssicherheit</li> <li>• Zentrales Ausgliederungsmanagement</li> <li>• Kapitalanlagencontrolling</li> <li>• Risikomanagement</li> </ul>

Das Risikomanagement ist organisatorisch dem Vorstandsressort des Vorstandssprechers und hier dem Bereich Finanzen zugewiesen. Alle Entscheidungen bezüglich des Risikomanagements werden durch beide Vorstände gemeinsam getroffen (sog. Gesamtvorstandslösung).

### **Schlüsselfunktionen**

Die GEV hat die Risikomanagementfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Compliance Funktion und Interne Revision als Schlüsselfunktionen eingerichtet. Die Versicherungsmathematische Funktion, Compliance und Interne Revision sind ausgegliedert. Die Risikomanagementfunktion wird intern ausgeführt. Die Schlüsselfunktionen sind Bestandteil des Internen Kontrollsystems (IKS) und unter Abschnitt B.4 näher beschrieben.

### **Vergütung**

Die Vergütung des Managements und der Aufsichtsorgane ist in einer Vergütungsleitlinie geregelt.

Die Mitgliedervertreter der Hauptversammlung erhalten auf Vorschlag des Aufsichtsrats und des Vorstandes eine pauschalisierte Vergütung für die Teilnahme an der Hauptversammlung, über deren Höhe der Aufsichtsrat zu beschließen hat.



Zusätzlich werden die Auslagen im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge erstattet. Für 2022 ergaben sich hieraus Aufwendungen in Höhe von TEUR 5 (Vorjahr TEUR 5).

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Für das Geschäftsjahr 2022 betrug die Vergütung TEUR 135 (Vorjahr TEUR 122).

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der GEV. Für seine Tätigkeit erhält der Vorstand eine angemessene Vergütung, die einen festen und einen variablen Anteil enthält. Der variable Anteil ist abhängig von der individuellen Zielerreichung und der Erreichung der Unternehmensziele, die der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand festgelegt hat.

### **Ruhestandsregelung mit Vorständen**

Mit den ehemaligen Vorständen der GEV wurden Ruhestandsregelungen in Form von Pensionszusagen getroffen. Zum 31.12.2022 bestanden vier laufende Leistungen ausgeschiedener Versorgungsanwärter bzw. deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die für das Geschäftsjahr gezahlten Leistungen aus Pensionszusagen betrugen TEUR 593 (Vorjahr TEUR 582).

### **Wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen**

Zu den nahestehenden Personen gehören die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands sowie die nahen Familienangehörigen des vorgenannten Personenkreises sowohl des eigenen Unternehmens als auch der verbundenen Unternehmen.

Bei den Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen handelt es sich um Versicherungsverträge und Beratungsverträge. Bei den Versicherungsverträgen erhalten nahestehende Personen Mitarbeiterkonditionen. Ansonsten erfolgen die Vertragsabschlüsse (u.a. Beratungsverträge) zu marktüblichen Bedingungen. Aktuell bestehen keine Beratungsverträge mit nahestehenden Personen.

Weitere wesentliche Transaktionen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder den Vertretern der Vereinsmitglieder fanden nicht statt.

## **B.2 Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit**

Den Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen leiten oder Schlüsselfunktionen wahrnehmen, wird besondere Bedeutung beigemessen. Die zu erfüllenden Anforderungen sind in einer eigenen Leitlinie festgehalten.

### **Fachliche Anforderungen**

Die Vorstände und die Aufsichtsratsmitglieder verfügen jeweils in ihrer Gesamtheit über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und –modell
- Geschäftsorganisation (sog. Governance-System)
- Finanz- und versicherungsmathematische Analysen und
- Aufsichtsrecht

Die Abteilungsleiter und die Schlüsselfunktionen haben über entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Qualifikationen derselben Anforderungen in ihrer Gesamtheit zu verfügen. Für die Anforderungen an die Schlüsselfunktionen gelten zudem eine angemessene Branchenerfahrung, Kenntnisse der relevanten aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, Kenntnis des Geschäftsmodells und der Geschäftsorganisation.

### **Persönliche Zuverlässigkeit**

Von persönlicher Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn keine Gegebenheiten erkennbar sind, die dieser Annahme entgegenstehen. Unzuverlässigkeit liegt dann vor, wenn persönliche Umstände vorliegen, die die sorgfältige und ordnungsgemäße Ausübung der Funktion beeinträchtigen können. Grundlage der Beurteilung stellen u.a. die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eine Selbstauskunft dar.

## **Erst- und Folgebewertung**

Die fachliche und persönliche Zuverlässigkeit wird bei Bestellung ausführlich geprüft. Für Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Schlüsselfunktionen folgt die GEV den von der Aufsicht veröffentlichten Merkblättern zur fachlichen Eignung. Für die Bestellung bzw. die Prüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit des Vorstands ist der Aufsichtsrat verantwortlich. Die Benennung von Schlüsselfunktionen inkl. deren Ausgliederung erfolgt durch den Vorstand.

Für Aufsichtsratsmitglieder, den Vorstand und die Schlüsselfunktionen besteht die Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Fortbildung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bestätigen jährlich im Wege einer Selbsteinschätzung ihre Kenntnisse in relevanten Themenfeldern. Die eigenverantwortliche Weiterbildung wird durch die GEV unterstützt. Für Aufsichtsrat und Vorstand werden regelmäßig Schulungen zu ausgewählten Themen durchgeführt.

## **Angemessenheit der fachlichen und persönlichen Qualifikation**

Bei der GEV werden diese Anforderungen erfüllt. Die Geschäftsführung besitzt langjährige Erfahrung in verschiedenen Positionen der Versicherungswirtschaft. Aus diesen speziellen Erfahrungen und Fachkenntnissen ergeben sich deren Verantwortungsbereiche. Die zweite Führungsebene (Abteilungsleiter) der GEV zeichnet sich ebenfalls durch langjährige Erfahrungen in der Versicherungswirtschaft aus. Die ausgegliederten Schlüsselfunktionen Interne Revision, versicherungsmathematische Funktion und Compliance werden bei den beauftragten Dienstleistern durch Spezialisten wahrgenommen.

Die fachlichen und persönlichen Anforderungen sind in einer Leitlinie festgehalten. Für ausgegliederte Schlüsselfunktionen gilt eine regelmäßige Bestätigung der Erfüllung der fachlichen und persönlichen Eignung. Dies ist in der Leitlinie Ausgliederung festgehalten.

## **B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

Die GEV setzt ein wirksames Risikomanagementsystem ein, bei dem sowohl interne als auch externe Veränderungen kontinuierlich berücksichtigt werden. Das Risikomanagementsystem beinhaltet:

- Risikostrategie
- Risikosteuerung
- Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA-Prozess)
- Regelmäßige Berichterstattung

Das Kernelement der Risikosteuerung ist das Risikotragfähigkeitskonzept als Limit- und Schwellenwertsystem für quantitative und qualitative Risiken.

### **Risikostrategie**

Die Risikostrategie der GEV beschreibt den Umgang mit den aus der Geschäftsstrategie resultierenden Risiken. Die Risikostrategie stellt die sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken dar und gestaltet deren operative Steuerung hinsichtlich der Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GEV. Die Geschäfts- und Risikostrategie stehen somit in einer sich bedingenden Wechselbeziehung.

Die zentrale Zielgröße der Risikostrategie ist die langfristige Einhaltung einer SCR-Bedeckungsquote von 150% (sog. strategische Mindestzielquote) bei maximalem operativen Ergebnis. Als Elemente zur Steuerung bestehen neben der Überprüfung der Geschäftsstrategie die quantitative und qualitative Risikotragfähigkeit sowie die Eigenmittelsteuerung (sog. Kapitalmanagement).

### **Risikosteuerung**

Die Identifizierung und Erfassung der Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit ergeben, sind vorgelagerte Tätigkeiten der Risikosteuerung. Die Identifikation von Risiken ist ein ständiger Prozess und nicht an feste Stichtage gebunden.

Die identifizierten Risiken werden wie folgt kategorisiert:

- Versicherungstechnisches Risiko
- Marktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko
- Konzentrationsrisiko (außerhalb des Marktrisikos)
- Strategisches Risiko

- Reputationsrisiko
- Zukünftige Risiken

Die Risikosteuerung beinhaltet, neben der Identifizierung, insbesondere die Beurteilung und Bewertung der Risiken, ihrer angebotenen Maßnahmen zur Risikominderung sowie deren Überwachung. Hierfür hat die GEV ein Risikotragfähigkeitskonzept mit Schwellenwert- und Limitsystem entwickelt, das auf einem quantitativen und qualitativen Ansatz beruht.

Beim quantitativen Ansatz stellen die Risikokapitalanforderungen der Standardformel die Ausgangsbasis dar. Unangemessene Bewertungen durch die Standardformel werden durch eigene Bewertungsansätze ersetzt.

Beim qualitativen Ansatz übernehmen Experten der GEV die Identifizierung, Erfassung und Einschätzung aller relevanten qualitativen Risiken. Die Einschätzung der Risiken erfolgt in den Dimensionen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenhöhe.

Als weitere Bestandteile der Risikosteuerung führt die GEV Stresstests und Risikokonferenzen durch. Diese Risikokonferenzen dienen vor allem der Risikoidentifizierung und Risikoeinschätzung sowie der offenen Diskussion und Entwicklung von Maßnahmen bei kritischen Risiken mit Schwellenwert- oder Limitverletzungen.

### **Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ist neben der Risikosteuerung ein zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems. Im sog. ORSA-Prozess wird die Solvabilitäts- und Risikolage der GEV nach eigenen Einschätzungen bewertet, dabei werden folgende Elemente berücksichtigt:

- Ergebnisse der Standardformel und Beurteilung der Angemessenheit sowie Erläuterung von Abweichungen
- Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) mit eigenen Annahmen zur Berücksichtigung des unternehmensindividuellen Risikos
- Prognose der Eigenmittelentwicklung auf Basis der Unternehmensplanung und Berücksichtigung sich ggfs. ergebender Kapitalmaßnahmen

- Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Risikosteuerung (insbesondere der qualitativen Risikosteuerung)

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse der GEV eingebunden. Die Betrachtung orientiert sich an der strategischen Unternehmensausrichtung mit einem 3-jährigen Planungshorizont. Zur optimalen Steuerung der Solvenz- und Risikosituation der GEV wird die Entwicklung des GSB in der Unternehmensplanung berücksichtigt. D.h. wesentliche strategische Entscheidungen werden immer unter Einbindung des Risikomanagements getroffen. Im Risikomanagement werden die Auswirkungen strategischer Entscheidungen auf den GSB regelmäßig simuliert und in Szenarioanalysen dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

Der Prozess zur eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt mindestens jährlich. Für wesentliche Veränderungen in der strategischen Ausrichtung oder das Eintreten von Ereignissen mit wesentlichem Einfluss auf die Solvabilitäts- und Risikosituation der GEV sind außerordentliche Beurteilungen vorgesehen. Die Grenzwerte, ab wann ein wesentlicher Einfluss vorliegen kann, ist in einem eigenen Wesentlichkeitskonzept festgehalten. Der Abschluss des jährlichen ORSA wird dem Vorstand berichtet und von diesem verabschiedet. Der Bericht ist Bestandteil der Meldepflichten an die Aufsicht.

### **Ergebnisse der Standardformel und Beurteilung derer Angemessenheit sowie Erläuterung von Abweichungen**

Die Solvency II Richtlinie sieht die Berechnung der Risikokapitalanforderungen und der anrechnungsfähigen Eigenmittel sowie der sich daraus ergebenden Bedeckungsquoten nach einer festgelegten Methode (Standardformel) vor. Die Ergebnisse der Standardformel sind für jedes Quartal und für den Jahresabschluss zu ermitteln und der Aufsicht zu melden.

Die Vorgaben der europaweit geltenden Vorschriften zur Berechnung der Risikokapitalanforderungen sind allerdings nicht ausnahmslos auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil eines Versicherers anzuwenden. Dieser Umstand ist über die Säule II in einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung des Unternehmens berücksichtigt. Auch bei der GEV ist die Anwendung der Standardformel nicht für jede Risikokategorie angemessen. In der Ermittlung des GSB wird dies angemessen berücksichtigt.

## **Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB)**

Ausgangspunkt zur Ermittlung des GSB stellt die Standardformel dar. Aus der Analyse der angewendeten Standardparameter ergeben sich Abweichungen gegenüber der eigenen Bewertung des Risikoprofils. Bei der Ermittlung des GSB werden diese Abweichungen durch eine unternehmensindividuelle Bewertung der Risikokapitalanforderungen berücksichtigt. Für diese Risikokategorien (siehe oben) erfolgt eine Berechnung folglich nicht anhand der Standardformel.

Der GSB weicht daher von dem ermittelten aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsbedarf ab.

## **Eigenmittelentwicklung und ggfs. erforderliche Kapitalmaßnahmen**

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel werden bei beiden Varianten (Standardformel und GSB) nach denselben Vorgaben ermittelt. Hierbei sieht Solvency II die Aufstellung einer eigenen Bilanz (sog. Solvabilitätsübersicht) zu Marktwerten vor. Der Aktiv-Überhang von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten ergibt die ökonomischen Eigenmittel. Da Solvency II den Ansatz von Finanz- und Kreditinstituten aufgrund deren enger Verbindung und ihres potenziierenden negativen Einflusses bei Krisen nicht zulässt, werden deren Marktwerte von den ökonomischen Eigenmitteln abgezogen. Es ergeben sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel.

Die Eigenmittelsteuerung und ggfs. erforderliche Kapitalmaßnahmen werden in Abschnitt E.1 näher beschrieben.

## **Ergebnisse der laufenden Risikosteuerung**

Die laufende Risikosteuerung berücksichtigt den quantitativen und qualitativen Ansatz (siehe Abschnitt B.3) und dient der Überwachung des aus der Risikotragfähigkeit abgeleiteten Schwellenwert- und Limitsystem. Hierzu gehört auch die Anpassung der Risikoeinschätzungen und die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur angemessenen Risikosteuerung. Der Vorstand wird im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung über die Ergebnisse informiert.

## **Berichterstattung**

Die Berichterstattung besteht zum einen aus dem Meldeverfahren zu Schwellenwert- und Limitverletzungen und zum anderen aus der Berichterstattung zu aufsichtsrechtlichen Meldeterminen und Vorgaben.

Im Meldewesen sind die ggfs. eingetretenen oder bestehenden Schwellenwert- und Limitverletzungen in den Risikokategorien enthalten. Für jede Überschreitung wird eine Beurteilung durch das Risikomanagement an den Vorstand berichtet.

Zu den aufsichtsrechtlichen Terminen und Berichtsvorgaben erhält der Vorstand vor Versand an die Aufsicht eine Zusammenfassung der quantitativen und qualitativen Ergebnisse. Unter die aufsichtsrechtlichen Termine und Berichtsvorgaben fallen u.a. die Quartals- und Jahresmeldungen sowie die Berichte des ORSA, RSR und SFCR. Meldungen werden durch den Vorstand freigegeben.



## **B.4 Internes Kontrollsystem (IKS)**

Die GEV definiert das IKS als Gesamtheit aller im Unternehmen angeordneten Maßnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Diese Maßnahmen lassen sich in Prozesskontrollen, übergeordnete Kontrollen und IT-Kontrollen gruppieren. Die Kontrollen sind in die operativen Prozesse integriert und erfolgen arbeitsbegleitend oder sind diesen unmittelbar vor- oder nachgelagert.

Das IKS wird auf allen Stufen der GEV betrieben und folgt dem Prinzip der „drei Verteidigungslinien“<sup>1</sup>:

Das Modell beschreibt die unterschiedlichen Rollen zur Steuerung sämtlicher Geschäftsprozesse. Dabei stellen die operativen Prozesse der Fachbereiche mit den ihnen verbundenen Kontrollen die erste Verteidigungslinie dar. Auf dieser Ebene überwiegen automatische und standardisierte Kontrollen, wie z. B. IT Kontrollen und Zugangskontrollen. Die zweite und dritte Verteidigungslinie ist überwiegend mit übergeordneten Kontrollen besetzt. In die zweite Ebene fallen die Überwachungsfunktionen des Risikomanagements, der versicherungsmathematischen Funktion und der Compliance Funktion. Als abschließende Verteidigungslinie besteht die prozessübergreifende und unabhängige Prüfung sämtlicher Geschäftsprozesse durch die interne Revision.

Die Angemessenheit und das Funktionieren des IKS wird im Rahmen der Prüfungshandlungen der Internen Revision überprüft.

### **Unabhängige Risikocontrolling Funktion**

Die unabhängige Risikocontrolling Funktion (URCF) ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Risikomanagements der GEV. Anstelle des Begriffs URCF verwendet die GEV den Begriff Risikomanagementfunktion. Zu den Aufgaben zählt u.a.:

---

<sup>1</sup> Herausgegeben wurde das Modell der „Drei Verteidigungslinien“ vom Dachverband der europäischen Revisionsinstitute (ECIIA). Das Prinzip ist ein Konzept zur Umsetzung eines wirksamen IKS.

- Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken
- (Weiter-)Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Bewertung und Überwachung von Risiken
- Durchführung des ORSA-Prozesses
- Risikoberichterstattung

Die Risikomanagementfunktion berichtet direkt an beide Vorstände. Für das Geschäftsjahr 2022 ist die Risikomanagementfunktion ihren Aufgaben nachgekommen und hat die Ergebnisse dem Vorstand berichtet.

### **Compliance Funktion**

Die GEV hat eine Compliance Funktion eingerichtet. Sie ist Bestandteil des IKS und hier als übergeordnete Kontrolle zusammen mit dem Risikomanagement und der VMF Bestandteil der zweiten Verteidigungslinie. Die Compliance Funktion nimmt u.a. die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr:

- Überprüfung und Überwachung der Einhaltung von aufsichts- und unternehmensrechtlichen Anforderungen,
- Überwachung der Einhaltung der Geschäftsorganisation (sog. System of Governance) und
- Identifikation und Beurteilung von Risiken, die sich aus der Verletzung aufsichtsrechtlicher und ähnlicher Vorgaben ergeben könnten (sog. Compliance Risiko).

Die Aufgabenerfüllung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen risikoorientierten Prüfungsplans.

Die Compliance Funktion berichtet dem Vorstand mindestens einmal jährlich in mündlicher und schriftlicher Form über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen.

Die GEV hat diese Funktion an Q\_Perior, Hamburg ausgelagert. Ausgliederungsbeauftragter ist das zuständige Vorstandsmitglied.

## **B.5 Funktion der Internen Revision**

Die Interne Revision ist Bestandteil des IKS. Dem Prinzip der „Drei Verteidigungslinien“ folgend bildet die Interne Revision die letzte Verteidigungslinie und stellt eine übergeordnete Kontrolle dar. Die Interne Revision unterstützt die Geschäftsführung (Vorstand und Aufsichtsrat) in ihrer Kontroll- und Steuerungsfunktion mittels Durchführung unabhängiger Prüfungen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität hat die GEV die Funktion der Internen Revision an Q\_Perior, Hamburg ausgelagert. Ausgliederungsbeauftragter ist das zuständige Vorstandsmitglied.

Die Interne Revision prüft im Rahmen eines abgeschlossenen risikoorientierten Prüfzyklus alle Geschäftsbereiche der GEV auf die Wirtschaftlichkeit der Abläufe und der Organisation insgesamt. Dabei werden die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsprozesse, sowie die Angemessenheit des Risikomanagements für und in der Geschäftsorganisation geprüft. Die Ergebnisse werden dem Vorstand mündlich und schriftlich in Berichtsform mitgeteilt. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorstand über die Ergebnisse der Prüfung informiert und kann zusätzlich weitere Erläuterungen direkt von der Internen Revision einfordern.

## **B.6 Versicherungsmathematische Funktion (VMF)**

Das individuelle Risikoprofil der GEV ist hinsichtlich der versicherungsmathematischen Anforderungen wenig komplex. Die Versicherungsmathematische Funktion wird durch einen externen Dienstleister erbracht. Ausgliederungsbeauftragter für die VMF ist die Risikomanagementfunktion.

Der Aufgabenbereich der VMF ist in einer eigenen Leitlinie geregelt und in das Risikomanagement eingebunden. Zu den Aufgaben der VMF zählen u. a.

- die getrennte Berechnung der Prämien- und Schadenrückstellungen,
- die Beurteilung der Datenqualität,
- die Ermittlung der Expected Profits In Future Premiums (EPIFP) und der Risikomarge,
- die Stellungnahme zur Zeichnungspolitik und Rückversicherung sowie

- die Einschätzung der VMF im Rahmen des ORSA zur kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die VMF erstattet regelmäßig Bericht an den Vorstand der GEV, ggfs. sind ad-hoc Berichte notwendig.

In der jährlichen Stellungnahme der VMF zur Zeichnungspolitik und Rückversicherung gibt es keine Beanstandungen. Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wurden alle angewandten Methoden zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung als angemessen eingestuft.

Sämtliche Anforderungen der Beurteilung der Datenqualität im Kontext der versicherungstechnischen Rückstellungen sind erfüllt.

## B.7 Outsourcing

Die GEV hat im Rahmen der Geschäftsorganisation wesentliche Bereiche an externe Dienstleister ausgegliedert. Wesentliche (Teil-)Bereiche stellen grundsätzlich die Versicherungstätigkeiten (Vertriebs-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung), Rechnungswesen, Risikomanagement inkl. Solvency II, Vermögensanlage und -verwaltung, die elektronische Datenverarbeitung sowie die Schlüsselfunktionen (VMF, Interne Revision, Compliance Funktion und Risikomanagementfunktion) dar.

Die von der GEV ausgegliederten wesentlichen (Teil-)Bereiche beschränken sich zum Ende des Geschäftsjahres 2022 auf die Interne Revision, die Compliance Funktion, VMF sowie das In- und das Outputmanagement.

<b>Ausgelagerter Bereich</b>	<b>Externer Dienstleister</b>
Interne Revision	Q_Perior AG, Hamburg
Compliance Funktion	Q_Perior AG, Hamburg
Versicherungsmathematische Funktion	eAs – efficient actuarial solutions GmbH, Root (Schweiz)
Input Management	ALPHA COM Deutschland GmbH, Hamburg
Output Management	SDS – Segelhorst Daten-service GmbH, Oldenburg

Die GEV hat seit 2019 ein zentrales Ausgliederungsmanagement. Hier werden alle Ausgliederungen erfasst und anhand eines einheitlichen risikoorientierten Prüfschemas auf ihre Relevanz geprüft. Die Ausgliederung jeder Tätigkeit ist durch den Vorstand zu genehmigen. Um eine Entscheidung für oder gegen eine Ausgliederung treffen zu können, sind die strategischen Motive, ökonomischen und operativen Aspekte sowie Auswirkungen auf die Risikosituation zu analysieren und abschließend zu bewerten. Hierbei sind die betroffenen Geschäftsbereiche vollständig einzubeziehen.

Die Ausgliederungen der Schlüsselfunktionen erfolgten ausnahmslos aus operativen und ökonomischen Aspekten. Eine interne Besetzung der Schlüsselfunktionen würde für die GEV bedeuten, zusätzliche Mitarbeiterkapazitäten aufzubauen. Die hierzu erforderlichen Ressourcen stehen in einem nicht ausgewogenen Kosten-Nutzen

Verhältnis. Durch die externe Vergabe werden zudem Interessenskonflikte bei gleichzeitig hoher fachlicher Qualifikation vermieden.

### **Bewertung der Angemessenheit der Geschäftsorganisation**

Die GEV hat bei der Organisation des Geschäftsbetriebes das Risikoprofil der Gesellschaft berücksichtigt. Die wesentlichen Risiken liegen im Markt- und im versicherungstechnischen Risiko<sup>2</sup>, welche durch die Geschäftstätigkeit als mittelständischer Schaden-/Unfallversicherer eher eine geringe Komplexität aufweisen und gut steuerbar sind. Die Risikostrategie und die Unternehmenssteuerung sind aufeinander abgestimmt und konsistent zur Geschäftsstrategie.

Wesentliche Unternehmensentscheidungen und alle Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Risikomanagement trifft der Vorstand gemeinsam. Die Schlüsselfunktionen sind eingerichtet und werden ggfs. durch Ausgliederungsbeauftragte unterstützt.

Die Compliance Funktion und die Interne Revision überprüfen regelmäßig, ob die Geschäftsorganisation die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie unterstützt. Die Ergebnisse werden dem Vorstand mündlich und schriftlich berichtet. Aus der Prüfung der Internen Revision und der Compliance Funktion für das Berichtsjahr ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen, die eine unzureichende Ausgestaltung der Geschäftsorganisation darlegen.

Die Geschäftsorganisation ist im Hinblick auf Komplexität und Geschäftsumfang angemessen.

### **Weitere wesentliche Informationen zur Geschäftsorganisation**

Keine

### **B.8 Sonstige Angaben**

Keine

---

<sup>2</sup> Das Markt- und versicherungstechnische Risiko werden in Abschnitt „Risikoprofil“ beschrieben

## **C. Risikoprofil**

Das Risikoprofil der GEV ist grundsätzlich nach den Ergebnissen aus der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Standardformel) und den Ergebnissen aus der Anwendung der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zu unterscheiden. Die Risikosteuerung der GEV erfolgt sowohl nach der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung als auch nach der Standardformel. Die Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung hat einen quantitativen und qualitativen Ansatz (siehe hierzu Abschnitt B.3) und geht somit über die Ergebnisse der Standardformel hinaus. Die Ergebnisse der quantitativen Risikobewertung sind in Abschnitt E.2 dargestellt.

Für die wesentlichen Risikokategorien wurden Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Während des Berichtszeitraums wurden alle Stresstests bestanden.

### **C.1 Versicherungstechnisches Risiko**

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, der sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt.

#### **Quantitative und qualitative Risikobewertung**

Aus der Natur des Versicherungsgeschäfts resultieren im Wesentlichen ein Prämien- und Reserverisiko, ein Kumulschadenrisiko<sup>3</sup> (Katastrophenrisiko) und ein Stornorisiko<sup>4</sup>. Die quantitative Bewertung dieser Subrisikokategorien erfolgt auf Basis der vorhandenen und zukünftigen Prämieinnahmen und zu erwartenden Versicherungsverpflichtungen, unter Berücksichtigung einer Wechselwirkung zwischen den Versicherungssparten und den Subrisikokategorien. Die mögliche Volatilität bei den Prämieinnahmen und erwarteten Schadenzahlungen wird durch stochastische Risikomaße (hier: Standardabweichung) berücksichtigt.

---

<sup>3</sup> Kumulereignisse werden unter Solvency II als Katastrophenrisiken bezeichnet. Die beiden Begriffen werden in diesem Bericht synonym verwendet

<sup>4</sup> Nachteilige Veränderung in der Volatilität bei vorzeitig beendeten Versicherungsverträgen

Die GEV ist insbesondere einem erhöhten Katastrophenrisiko aufgrund ihrer Fokussierung auf Wohngebäude ausgesetzt. Es stellt jedoch für die GEV kein wesentliches Risiko dar, zumal sie über die RV-Struktur weitgehend geschützt wird. Die Wohngebäudeversicherung stellt mit ca. 69% der Bruttobeitragseinnahmen (vgl. Abschnitt A.2) eine Risikokonzentration im versicherungstechnischen Risiko dar. Die Risikokonzentration hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht erhöht (Vorjahr 69%). Im Berichtsjahr hat keine wesentliche Veränderung der wesentlichen Risiken in diesem Bereich stattgefunden. Das Prämien- und Reserverisiko stellt aufgrund der aktuellen Kennzahlen keine übermäßige Gefährdung der versicherungstechnischen Ergebnisse dar. Das Stornorisiko ist von untergeordneter Bedeutung für die GEV.

Die qualitative Bewertung des versicherungstechnischen Risikos erfolgt durch Expertenschätzungen und hier im Wesentlichen anhand versicherungstechnischer Kennzahlen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

In Ergänzung hierzu erfolgte im Berichtsjahr 2022 eine qualitative Expertenschätzung für das Inflationsrisiko. Prinzipiell enthält die jährliche Indexanpassung in der Wohngebäudeversicherung die Inflationsentwicklung. Da diese Anpassung nur einmal im Jahr erfolgt und darüber hinaus die Datenbasis der Indexanpassung ein halbes Jahr nachlaufend ist, kann es durch eine unterjährig stark steigende Inflation dazu kommen, dass diese nicht vollständig in der Prämienentwicklung abgebildet ist. Dieser Effekt wurde quantitativ in der Berechnung der Gesamtsolvabilität berücksichtigt.

### **Maßnahmen zur Risikominderung**

Das versicherungstechnische Risiko wird durch eine regionale Ausrichtung auf den deutschen Markt und die Zielgruppe Privatkunden begrenzt. Die GEV zeichnet ausschließlich das selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung. Möglichen Risiken aus dem Prämien- und Reserverisiko sowie der Kumulereignisse begegnet die GEV mit einer entsprechenden Zeichnungspolitik, einem umfangreichen Rückversicherungsschutz und der Durchführung ggfs. notwendiger Sanierungsmaßnahmen.



Die bilanzielle Schadenquote und die Abwicklungsergebnisse stellen sich wie folgt dar:

<b>Ausgewählte Schadenkennzahlen</b>					
<b>in %</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Gesamtschadenquote f.e.R.	61,1	56,6	51,8	58,9	56,9
Abwicklungsergebnis f.e.R. <sup>5</sup>	19,8	9,5	15,1	16,3	16,9

Die Gesamtschadenquoten f.e.R. konnten in den letzten Jahren unter 60 % gesenkt werden. Die durchgängig positiven Abwicklungsergebnisse bestätigen die ausreichende Reservebildung bei der GEV. Trotz des Schadenereignisses „Bernd“ im Jahr 2021 und der Winter- und Frühlingsstürme in 2022 blieb die Gesamtschadenquote auf einem stabilen Niveau. Grund hierfür ist der umfangreiche Rückversicherungsschutz der GEV.

Vor allem die Sachversicherung mit ihrer Sparte Verbundene Wohngebäudeversicherung hat einen wesentlichen Anteil am versicherungstechnischen Ergebnis der GEV. Um negative Auswirkungen durch nachhaltig schlechten Schadenverlauf zu reduzieren, hat die GEV während der letzten Jahre Profitabilisierungsprogramme durchgeführt, die Zeichnungsrichtlinien überarbeitet und neue Produkte mit auskömmlichen Prämien entwickelt. Zudem können Schwankungen durch Extremereignisse das versicherungstechnische Ergebnis belasten. Die Sachversicherung unterliegt daher einem umfangreichen Rückversicherungsschutz. Bei der Auswahl der Rückversicherungsstruktur wurde bewusst auf eine hohe Bonität der Partner und eine ausgewogene Kombination aus proportionalem und nichtproportionalem Versicherungsschutz Wert gelegt.

Die Versicherungszweige der allgemeinen Haftpflicht- und Unfallversicherung unterliegen ebenfalls einer entsprechenden Zeichnungspolitik. Gewerbliche und ähnliche Risiken der allgemeinen Haftpflichtversicherung werden grundsätzlich nicht gezeichnet. Bei der Unfallversicherung wird auf Produktelemente mit wiederkehrenden Leistungen, wie beispielsweise Unfallrenten, verzichtet. Das Rückversicherungsprogramm der allgemeinen Haftpflicht- und Unfallversicherung reduziert das Risiko aus Großschäden durch einen hohen Rückversicherungsschutz

---

<sup>5</sup> Abwicklungsergebnis in % der Eingangsrückstellungen

aus einer nicht-proportionalen Rückversicherung. Bei der Auswahl der Rückversicherungspartner wird wie bei der Sachversicherung auf eine hohe Bonität geachtet.

### **Durchgeführte Stresstests**

Das Ergebnis der in diesem Bereich durchgeführten Stresstests zeigte eine ausreichende Bedeckung der Risikokapitalanforderungen.

## **C.2 Marktrisiko**

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder Veränderungen der Finanzlage und ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente.

### **Quantitative und qualitative Risikobewertung**

Das Marktrisiko setzt sich aus den Subrisikokategorien Immobilienrisiko, Aktienrisiko, Zinsrisiko, Spreadrisiko, Konzentrationsrisiko und Wechselkursrisiko zusammen.

Die quantitative Bewertung dieser Subrisikokategorien basiert zum einen auf beobachteten Verläufen, zum anderen auf marktüblichen Risikomaßen. Zur Ermittlung des Zinsrisikos wird die modifizierte Duration verwendet, für das Spreadrisiko zusätzlich die beobachteten Ausfallwahrscheinlichkeiten je Bonitätsstufe (Rating). In und zwischen den einzelnen Subrisikokategorien werden Korrelationen berücksichtigt.

Das Aktien- und das Zinsänderungsrisiko spiegeln die gewählte Kapitalanlagestrategie wider. Im Geschäftsjahr entwickelte sich die Mehrzahl der weltweiten Wertpapierklassen negativ. Dieser Entwicklung konnte sich der mit einem Multi-Assetansatz gemanagte Spezialfonds der GEV nicht entziehen. Aufgrund des deutlich gestiegenen Zinsniveaus und der hohen Unsicherheiten an den Aktienmärkten erfolgte im letzten Quartal des Geschäftsjahres 2022 ein Wechsel der Anlagestrategie des Spezialfonds hin zu Rentendirektinvestments.

Das Immobilien- und das Konzentrationsrisiko sind durch die eigengenutzte Immobilie geprägt. Ein Wechselkursrisiko besteht aufgrund der aktuellen Kapitalanlagestrategie nur noch in sehr geringem Maße.

Die qualitative Bewertung des Marktrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen.

Der hohe Immobilienanteil stellt zwar ein erhöhtes, jedoch kein wesentliches Risiko im Bestand der Kapitalanlagen der GEV dar. Im Berichtsjahr hat keine wesentliche Veränderung der wesentlichen Risiken in diesem Bereich stattgefunden. Der Anteil der Immobilien und Aktien und Investmentanteile stellt mit 85,4% der Kapitalanlagen eine Risikokonzentration dar. Die Risikokonzentration hat sich im Vergleich zum Vorjahr reduziert (Vorjahr 89,4%).

### **Maßnahmen zur Risikominderung**

Das Marktrisiko wird durch die Vorgaben der Kapitalanlagerichtlinie in Verbindung mit der jeweils für das Geschäftsjahr neu gefassten Kapitalanlagestrategie durch entsprechende Limite auf Subanlageklassen begrenzt. Die Festlegung der Richtlinien und der Strategie ist abhängig von den Ergebnissen der zuvor durchzuführenden Risikotragfähigkeitsanalyse. Für die Kapitalanlage gelten pro Assetklasse maximale Investmentvolumen, um die Risikotragfähigkeit nicht zu gefährden.

Zur Reduzierung des Marktrisikos sieht die Kapitalanlagerichtlinie der GEV weitere Restriktionen bei Investitionen in Kapitalanlagen vor. Hierbei folgt die GEV dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Im Rahmen der Anpassung der Anlagestrategie des GEV1 im vierten Quartal 2022 wurde folgende risikominimierenden Vorgaben für den Ansatz definiert:

- Vermeidung von Aktienmarktrisiken durch Fokussierung bei den Anlageklassen auf Rentenpapiere.
- Vermeidung von Wechselkursrisiken durch Fokussierung auf EUR-Anlagen.
- Vermeidung von größeren Bonitätsrisiken durch Fokussierung auf Investmentgrad-Anlagen.
- Gewährleistung einer breiten Diversifikation in verschiedene festverzinsliche Anlageklassen, Branchen und Länder; Marktwert der Einzelinvestments im Erwerbszeitpunkt i.d.R. von maximal 700 TEUR.
- Eine Staffelung von Laufzeiten und Begrenzung der maximalen Laufzeit auf drei Jahre soll zusätzlich das Zinsänderungsrisiko reduzieren.

- Im Grundsatz soll eine „buy-and-hold“ Strategie umgesetzt werden. Der Asset-Manager überwacht in einem laufenden Chancen- und Risikomanagementprozess sämtliche Einzelinvestments und kann sofern erforderlich im Einzelfall von dem o.g. genannten Grundsatz nach Absprache mit der GEV abweichen.

Eine wesentliche Risikokonzentration ist die selbstgenutzte Immobilie der GEV, deren Marktwertentwicklung durch die vom Verband deutscher Pfandbriefbanken erfassten Entwicklung der Kapitalwerte für Büroimmobilien in Deutschland überwacht wird.

Die GEV hat die Verwaltung der im Spezialfonds gebündelten Kapitalanlagen auf einen externen Dienstleister ausgegliedert. Die stetig wachsenden Anforderungen vor dem Hintergrund von komplexen finanzwirtschaftlichen Zusammenhängen können so besser erfüllt werden. Die Ausgliederung betrifft die Verwaltung und die Anlage der Wertpapiere. Für die Überwachung der Einhaltung der Kapitalanlagegerichtlinie und -strategie ist bei der GEV das Kapitalanlagecontrolling und die Kapitalverwaltungsgesellschaft verantwortlich.

### **Durchgeführte Stresstests**

Das Ergebnis der in diesem Bereich durchgeführten Stresstests zeigte eine ausreichende Bedeckung der Risikokapitalanforderungen.

### **C.3 Ausfallrisiko<sup>6</sup>**

Das Ausfallrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder negativer Veränderungen der Finanzlage von Gegenparteien und anderen Schuldern, denen gegenüber Forderungen bestehen, die sich aus Veränderungen der Bonität ergeben.

### **Quantitative und qualitative Risikobewertung**

Bei der GEV stellen der Ausfall von Rückversicherungspartnern und das Guthaben bei Kreditinstituten die wesentlichen Elemente des Ausfallrisikos dar. Bei der Bewertung des Ausfallrisikos aus Rückversicherungsverträgen werden mögliche

---

<sup>6</sup> Bei der GEV wird der Begriff Ausfallrisiko anstatt dem unter Solvency II verwendeten Begriff „Kreditrisiko“ verwendet

zukünftig entstehende Forderungen berücksichtigt. Der Ausfall von Darlehen und Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sind von untergeordneter Bedeutung. Bei der Ermittlung werden u.a. Ausfallwahrscheinlichkeiten nach Ratings ergänzt und marktübliche Risikomaße verwendet.

Die qualitative Bewertung des Ausfallrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Im Berichtszeitraum ist die GEV in diesem Bereich keinen wesentlichen Risiken und Risikokonzentrationen ausgesetzt gewesen.

### **Maßnahmen zur Risikominderung**

Die GEV berücksichtigt in ihrer Rückversicherungsstruktur ausschließlich bonitätsstarke Rückversicherer. Dies ist in der Leitlinie zur Rückversicherungsstrategie festgehalten. Das durchschnittliche Rating der Rückversicherer hat ein Mindestrating von A-<sup>7</sup> nicht zu unterschreiten. Mögliche Veränderung in der Rückversicherungsstruktur werden regelmäßig vor Abschluss der Vertragsverhandlungen auf Auswirkungen in Bezug auf die Risikotragfähigkeit hin analysiert. Mögliche Veränderungen können eine Herabsetzung des durchschnittlichen Ratings, Reduzierung der Haftstrecke oder des Selbstbehalts zu Gunsten niedriger Rückversicherungsprämien sein.

Bei den Guthaben bei Kreditinstituten handelt es sich fast ausschließlich um Bankguthaben, auf die die GEV täglich Zugriff hat.

### **Durchgeführte Stresstests**

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

---

<sup>7</sup> Ratingklassifizierung nach S&P Global Ratings

## **C.4 Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte in flüssige Mittel umzuwandeln, um seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

### **Quantitative und qualitative Risikobewertung**

Der Vertragsbestand der GEV sieht überwiegend Versicherungsverträge mit einjähriger Laufzeit vor. Die Besonderheit des Geschäftsmodells der GEV ist, dass die Laufzeit der Versicherungsverträge größtenteils auf das Kalenderjahr entfallen und somit dem Geschäftsjahr entsprechen. Die GEV erhält daher einen Großteil der Beitragseinnahmen bereits gegen Ende des laufenden und in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres. Die Bearbeitungsdauer, d.h. von der Schadenmeldung bis zur Auszahlung der Versicherungsleistungen ist mehrheitlich kurzfristig.

Die qualitative Bewertung des Liquiditätsrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

### **Maßnahmen zur Risikominderung**

Zur Reduzierung des Liquiditätsrisikos führt die GEV eine Liquiditätsplanung durch. In der Liquiditätsplanung ist die Besonderheit des Geschäftsmodells berücksichtigt. Die erwarteten Schadenzahlungen können hierbei durch die i. d. R. zum Jahresbeginn eingenommenen Beiträge jederzeit erfüllt werden. Zusätzlich hat die GEV über die Rückversicherungsvereinbarungen die Möglichkeit, größere Schadenzahlungen durch Schadeneinschüsse der Rückversicherer zu kompensieren. Die Überwachung der Liquidität erfolgt anhand laufender Soll-Ist-Vergleiche unter Projektion erwarteter Auszahlungen.

Obwohl das Beitragsinkasso zu Beginn des Jahres kurzfristig zu hohen Cash-Beständen führt, ergibt sich hieraus kein wesentliches Konzentrationsrisiko.

## **Durchgeführte Stresstests**

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

## **Erwartetes Ergebnis aus zukünftigen Prämien**

Das einkalkulierte Ergebnis aus zukünftigen Prämien ergab insgesamt TEUR -35 (Vorjahr TEUR -1.478). Die Ermittlung berücksichtigt nur die bereits vereinnahmten Beiträge.

## **C.5 Operationelles Risiko**

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen sowie Rechtsrisiken. Das operationelle Risiko ist unterteilt in die Risikokategorien IT, Organisation, Personal, Vertrieb, Datenschutz / Recht / Compliance und Outsourcing.

## **Quantitative und qualitative Risikobewertung**

Bei der GEV ist die Geschäftstätigkeit durch zahlreiche operative Geschäftsprozesse gekennzeichnet, deren quantitative Bewertung auf Grund der Vielfältigkeit nur näherungsweise möglich ist. Die GEV leitet hierbei aus der qualitativen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenhöhe eine quantitative Risikokapitalanforderung ab.

Die qualitative Bewertung des operationellen Risikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

## **Maßnahmen zur Risikominderung**

Die möglichen Verluste aus fehlerhaften Prozessabläufen sind durch das integrierte Risiko- und interne Kontrollsystem minimiert. Das Konzept der „Drei Verteidigungslinien“ sieht direkte und indirekte Kontrollen insbesondere in den verwaltungs- und rechnungslegungsrelevanten Prozessen vor. Ein Vier-Augen-Prinzip ist grundsätzlich bei allen zentralen Vorgängen eingerichtet. Prozesse von wesentlicher Bedeutung, die Einfluss auf Entscheidungen durch den Vorstand haben, unterliegen zusätzlich übergeordneten Kontrollen der zweiten Kontrollebene.

Die Ausgestaltung von Prozessen und deren Kontrollen ist in einer eigenen Leitlinie dokumentiert. Eintretene operationelle Risiken werden dem Risikomanagement gemeldet und in Form der regelmäßigen (mindestens jährlichen) Berichterstattung an den Vorstand kommuniziert.

Im Berichtszeitraum ist die GEV in diesem Bereich keinen wesentlichen Risiken und Risikokonzentrationen ausgesetzt gewesen.

## **Durchgeführte Stresstests**

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

## **C.6 Andere wesentliche Risiken**

Zu den weiteren Risiken zählt die GEV insbesondere:

- das Konzentrations-,
- das Reputations- und
- das strategische Risiko sowie
- zukünftige Risiken.

Das Konzentrationsrisiko bezeichnet sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallpotenzial, die umfangreich genug sind, die Solvabilität oder die Finanzlage des Unternehmens zu gefährden.



Ein Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aufgrund einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens ergibt. Dieses Risiko kann durch eine Verschlechterung des Renommees oder des Gesamteindrucks infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit entstehen.

Das strategische Risiko ist das Risiko, dass sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht auf ein geändertes Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Zukünftige Risiken (sog. Emerging Risks) sind dadurch gekennzeichnet, dass der Risikogehalt noch nicht zuverlässig bekannt ist und die sich daraus ergebenden Auswirkungen schwer beurteilt werden können. Es handelt sich um Risiken im Hinblick auf potentielle Gefährdungen aus sich ergebenden Veränderungen des ökonomischen und ökologischen Umfelds in der Zukunft. Der Zeithorizont kann hierbei zwischen ein bis fünf Jahren liegen.

### **Quantitative und qualitative Risikobewertung**

Die weiteren Risiken sind in die Risikosteuerung bzw. in das Risikotragfähigkeitskonzept aufgenommen und werden einzeln bewertet. Analog zum Vorgehen der Ermittlung des operationellen Risikos wird die Quantifizierung des Konzentrations-, Reputations- und strategischen Risikos aus der qualitativen Risikobewertung abgeleitet. Aus den Erkenntnissen der Risikoeinschätzung sind die genannten Risiken insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die GEV.

Die qualitative Bewertung der sonstigen Risiken erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine wesentlichen Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

### **Maßnahmen zur Risikominderung**

Die Überwachung der weiteren Risiken erfolgt zentral im Risikomanagement der GEV. Diese Risiken ergeben sich, ähnlich wie das operationelle Risiko, aus den laufenden Geschäftsprozessen und unterliegen daher vollständig dem IKS. Die

Verantwortung für den Umgang mit den identifizierten Risiken liegt überwiegend in Stabsfunktionen, d.h. dass hier übergreifende Kontrollen durch die Führungsebenen erfolgen. Die Entscheidungen mit Einfluss auf diese Risiken werden nur unter ausführlicher Diskussion innerhalb der beiden obersten Führungsebenen der GEV getroffen. Strategische Entscheidungen und Engagements mit einem höheren Risikopotential sind durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.

### **Durchgeführte Stresstests**

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

### **C.7 Sonstige Angaben**

Keine

## **D. Bewertung für Solvabilitätszwecke**

Die Vermögenswerte, versicherungstechnische Verpflichtungen und die nichtversicherungstechnischen Verpflichtungen werden für Solvabilitätszwecke mit ihrem ökonomischen Wert angesetzt. Dieser Grundsatz folgt den Gedanken der internationalen Rechnungslegungsstandards (u.a. IFRS, US-GAAP) und stellt einen grundlegenden Unterschied zur Finanzberichterstattung der GEV dar, die sich aus den handelsrechtlichen, sowie den rechtsformspezifischen Vorschriften gemäß HGB und RechVersV ergibt. Aus den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergeben sich zwangsläufig Wertunterschiede in den einzelnen Positionen der Solvabilitätsübersicht und der Bilanz nach HGB.

### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bilanzierung und die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der GEV in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und nach dem Grundsatz der Einzelbewertung.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in der Solvabilitätsübersicht zum ökonomischen Wert bewertet. Als ökonomischer Wert ist jener Preis definiert, den die GEV am Bewertungsstichtag in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern beim Verkauf eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit erhalten würde bzw. zahlen müsste (§ 74 Abs. 2 VAG). Sofern die Solvency II-Bewertungsvorschriften den Prinzipien der International Reporting Standards (IFRS) entsprechen, erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach diesen Prinzipien.

Die Ermittlung der ökonomischen Werte erfolgt in folgender Bewertungshierarchie:

1. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für die eine Preisnotierung in einem aktiven Markt zum Betrachtungszeitpunkt vorhanden war, werden mit dem unveränderten Börsen- bzw. Marktpreis bewertet (mark-to-market). Ein aktiver Markt ist ein Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit den Vermögenswerten mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, sodass fortwährende Preisinformationen zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Anforderungen an

einen aktiven Markt werden die Anforderungen der IFRS entsprechend angewendet.

2. Sofern keine Preisstellung in einem aktiven Markt erfolgt, wird der ökonomische Wert aus vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung einer erforderlichen Anpassung spezifischer Parameter abgeleitet (marking-to-market).
3. Wenn eine mark-to-market Bewertung nicht möglich ist, wird bei der Wertermittlung auf alternative Bewertungsmethoden (z.B. Ertragswertverfahren) zurückgegriffen (mark-to-model). Dabei werden die Verwendung maßgeblich beobachtbarer Inputfaktoren (z.B. Zinssätze und -kurven, implizite Volatilitäten, Credit-Spreads) möglichst vorsichtig angesetzt.

## D.1 Vermögenswerte

Die Vermögenswerte stellen sich unter Angabe ihrer Wertansätze in der Solvabilitätsübersicht und der Finanzberichterstattung nach HGB wie folgt dar:

Solvabilitätsübersicht Vermögenswerte in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
<b>A. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		<b>135</b>		<b>182</b>
<b>B. Latente Steueransprüche</b>				
<b>C. Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf</b>	<b>19.777</b>	<b>14.883</b>	<b>17.341</b>	<b>15.133</b>
<b>D. Kapitalanlagen</b>				
I. Immobilien (außer zur Eigennutzung)	3.750	3.093	3.750	3.140
II. Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	6.273	649	6.410	649
III. Organismen für gemeinsame Anlagen	35.138	36.729	39.455	36.729
IV. Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	3.526	3.526	626	626
	<b>48.687</b>	<b>43.997</b>	<b>50.241</b>	<b>41.144</b>
<b>E. Darlehen und Hypotheken</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>F. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen</b>				
I. Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	10.430	16.228	9.658	16.872
II. Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	167	105	-34	79
	<b>10.597</b>	<b>16.333</b>	<b>9.623</b>	<b>16.951</b>
<b>G. Forderungen</b>				
I. gegenüber Versicherungsnehmer und Vermittler	2.175	2.175	1.630	1.630
II. gegenüber Rückversicherer	3.312	3.312	54	54
III. Sonstige Forderungen	28	28	24	24
	<b>5.515</b>	<b>5.515</b>	<b>1.708</b>	<b>1.708</b>
<b>H. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</b>	<b>4.979</b>	<b>4.979</b>	<b>3.487</b>	<b>3.487</b>
<b>I. Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>222</b>	<b>222</b>	<b>258</b>	<b>258</b>
<b>Summe Vermögenswerte</b>	<b>89.777</b>	<b>86.064</b>	<b>82.658</b>	<b>78.862</b>

## **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Immaterielle Vermögenswerte werden aufgrund des Fehlens eines aktiven Marktes nicht in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Unter HGB werden entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände – im wesentlichen Standardsoftware – zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AHK) angesetzt und bewertet.

## **Latente Steuern**

Die Methodik zur Ermittlung der latenten Steueransprüche folgt den Vorschriften des IAS 12. Latente Steueransprüche und -schulden werden für Solvency II-Zwecke aufgrund der zeitlich begrenzten Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften der GEV gebildet. Die Berechnung der latenten Steuerabgrenzung erfolgt mit dem unternehmensspezifischen Steuersatz von 32,3 %. Für steuerliche Verlustvorträge werden aktive latente Steuern angesetzt, wenn deren zukünftige Nutzbarkeit nach Maßgabe von Planungsrechnungen wahrscheinlich ist. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen und Verlustvorträgen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft. Per Saldo ergaben sich passive latente Steuern.

Von dem Wahlrecht zum handelsrechtlichen Ansatz aktiver latenter Steuern aufgrund sich ergebender Steuerentlastungen nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

## **Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf**

Die Bewertung des eigengenutzten Verwaltungsgebäudes erfolgt zum Verkehrswert. Der Verkehrswert wird regelmäßig (mindestens alle fünf Jahre) durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt.

Bei den Sachanlagen und Vorräten handelt es sich ausschließlich um Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Bewertung erfolgt zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten, da ein ökonomischer Wert nicht zuverlässig zu ermitteln ist.

Die handelsrechtliche Bewertung des eigengenutzten Verwaltungsgebäudes erfolgt mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer. In der Solvabilitätsübersicht ist 2022 eine aktualisierte Marktwerteinschätzung auf Basis eines Verkehrswertgutachtens vorgenommen worden.

Die Sachanlagen und Vorräte (hier ausschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie geringwertige Wirtschaftsgüter werden planmäßig nach der betrieblichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibung der Zugänge erfolgt pro rata temporis.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und dem handelsrechtlichen Wert resultiert ausschließlich aus der Bewertungsreserve der eigengenutzten Immobilie.

### **Immobilien (außer in Eigennutzung)**

Die Bewertung der Immobilien erfolgt zum anteiligen Verkehrswert, dessen Wertermittlung Verkehrswertgutachten zu Grunde liegen. Die Gutachtenerstellung erfolgt mindestens alle fünf Jahre.

Die handelsrechtliche Bewertung der Immobilie „Bekkamp“ erfolgt zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB besteht in den stillen Reserven, die sich aus dem Unterschied zwischen Marktwert und fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB ergibt.

### **Verbundene Unternehmen und Beteiligungen**

Die Bewertung der verbundenen und beteiligten Unternehmen erfolgt zu Marktwerten. Hierbei wurden zur Wertermittlung anerkannte Ertragswertverfahren durchgeführt. Bei der Privatbau GmbH wurde als ökonomischer Wert der anteilige Nettoinventarwert (sog. Net Asset Value) herangezogen.

Die Beteiligungen werden nach handelsrechtlichen Vorschriften mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Bei dauerhafter Wertminderung wird auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben. Das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 HGB wird beachtet.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und dem handelsrechtlichen Wert entspricht dem Bewertungsunterschied aus Marktwerten und fortgeführten Anschaffungskosten.

### **Organismen für gemeinsame Anlagen**

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen handelt es sich um die Anteile an dem Spezialfonds GEV1. Bei der Ermittlung des ökonomischen Werts des Spezialfonds wurde der Rücknahmepreis zum Bilanzstichtag angesetzt.

Die handelsrechtliche Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB besteht in den Bewertungslasten, die sich aus dem Unterschied zwischen Marktwert und fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB ergibt.

### **Darlehen und Hypotheken**

Es bestehen keine Darlehen oder Hypotheken.

### **Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen**

Die Wertermittlung einforderbarer Beträge aus Rückversicherungsverträgen geschieht nach den Anforderungen der Solvency II-Vorschriften. Die Berechnung wird getrennt nach Prämien- und Schadenrückstellungen auf der Ebene der nach Solvency II festgelegten Geschäftsbereiche ermittelt. Dabei ergeben sich die Rückversicherungsanteile an den Best Estimates aus der Differenz der Brutto- und Netto- Best Estimates vermindert um den erwarteten Verlust durch Ausfall eines Rückversicherers. Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich durch die zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst, insbesondere durch die Festlegung der Zahlungsströme und der Diskontierungsfaktoren auf Brutto- und Nettoebene. Gleichzeitig werden die nicht überfälligen Abrechnungssalden, die zwischen der GEV und den Rückversicherern entstehen, in die versicherungstechnischen Nettocashflows einbezogen. Die Zusammensetzung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung ist in Abschnitt D.2 dargestellt.

Die Bewertung unter HGB erfolgt für die bestehenden Forderungen aus den laufenden Abrechnungen bzw. den entsprechenden Vertragsvereinbarungen mit den Rückversicherungsunternehmen.



Die Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert spiegelt den Unterschied zwischen den Bewertungen wider. In der Vergangenheit wurden hier auch die überfälligen Abrechnungssalden berücksichtigt.

Gegenüber Zweckgesellschaften bestehen keine einforderbaren Beträge aus Rückversicherung.

### **Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern ergeben sich aus dem laufenden Versicherungsgeschäft. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Forderung (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt. Entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum HGB vollzogen.

Die Forderungen aus dem selbst geschlossenen Versicherungsgeschäft sind nach HGB mit den entsprechenden Nominalwerten angesetzt und bewertet (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB). Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Einzelerhebungen und nach Erfahrungswerten der letzten Jahre gebildet und ebenso wie die Einzelwertberichtigungen aktivisch abgesetzt.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

### **Forderungen gegenüber Rückversicherern**

Unter den Forderungen gegenüber Rückversicherern werden die überfälligen Abrechnungsforderungen der GEV und seinen Rückversicherungspartnern ausgewiesen. Die Forderung ist dann als überfällig zu betrachten, wenn der vertraglich vereinbarte Fälligkeitstermin überschritten ist.

Der handelsrechtliche Ausweis der Forderungen gegenüber Rückversicherern erfolgt mit den entsprechenden Nominalwerten (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB).

Nicht überfällige Abrechnungsforderungen werden in der Solvabilitätsübersicht unter den einforderbaren Beträgen aus RV ausgewiesen, da sie den Charakter eines versicherungstechnischen Cashflows haben.

### **Sonstige Forderungen (Handel, nicht Versicherung)**

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ergeben sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit der GEV gegenüber Geschäftspartnern, außerhalb des Versicherungsgeschäfts. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Forderung (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt. Entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum HGB vollzogen.

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) sind nach HGB mit den entsprechenden Nominalwerten angesetzt und bewertet (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB). Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Einzelerhebungen und nach Erfahrungswerten der letzten Jahre gebildet und ebenso wie die Einzelwertberichtigungen aktivisch abgesetzt.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

### **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

Die Kategorie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente enthält laufende Guthaben bei Kreditinstituten und den Kassenbestand. Die Bewertung nach Solvency II erfolgt zum Nennwert. Es handelt sich bei der Position ausschließlich um täglich verfügbare Bankguthaben und einen geringen Kassenbestand.

Die handelsrechtliche Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt zum Nennwert.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der gleichen Bewertungsmethode nicht.

### **Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände**

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände enthält sonstige Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung der hier erfassten Anlagen entspricht der periodengerechten Abgrenzung und erfolgt zum Nennbetrag.

Die Bewertungsmethoden nach Solvency II und HGB sind identisch.

## D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Solvabilitätsübersicht versicherungstechnische Rückstellungen in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen -</b>				
<b>A. Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)</b>				
I. Bester Schätzwert	27.880	41.869	25.382	38.025
II. Risikomarge	1.198		1.081	
	<b>29.078</b>	<b>41.869</b>	<b>26.463</b>	<b>38.025</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen -</b>				
<b>B. Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)</b>				
I. Bester Schätzwert	1.119	1.570	1.161	1.763
II. Risikomarge	96		111	
	<b>1.215</b>	<b>1.570</b>	<b>1.272</b>	<b>1.763</b>
<b>C. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen</b>		<b>9.738</b>		<b>9.171</b>
<b>Summe Versicherungstechnische Rückstellungen</b>	<b>30.293</b>	<b>53.177</b>	<b>27.735</b>	<b>48.959</b>

### Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Wertermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird nach den Anforderungen der Solvency II-Vorschriften ermittelt. Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich aus

- Prämienrückstellung,
- Schadenrückstellung und
- Risikomarge

zusammen. Die Berechnung erfolgt wie in der Solvency II-Rahmenrichtlinie 2009/138/EG (Artikel 77) vorgegeben jeweils getrennt. Der Ausweis der Prämien- und Schadenrückstellung erfolgt unter dem sog. Best Estimate. Die Risikomarge wird einzeln ausgewiesen. Die Bestimmung des Best Estimate für die Schadenrückstellung und des Best Estimate für die Prämienrückstellung erfolgt gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 36 getrennt. Zur Diskontierung wird die von EIOPA veröffentlichte risikolose Zinsstrukturkurve (für den Euro) ohne

Volatilitätsanpassung, ohne Matching-Anpassung und ohne Übergangsmaßnahme verwendet.

Für die Schaden- und Prämienrückstellungen werden nach aktuariellen Methoden auf Basis von Abwicklungsdreiecken die besten Schätzwerte für den noch zu erwartenden Schadenaufwand berechnet. Hierfür wurden die Geschäftsbereiche in drei homogene Risikogruppen segmentiert. Die Prognosen erfolgen über das bekannte und etablierte Additive Verfahren. Hierbei werden die Brutto-Beiträge und die Rückversicherungsbeiträge<sup>8</sup> als Volumenmaß für den Umfang der versicherten Exponierungen im Rahmen des Additiven Verfahrens verwendet. Die aktuariellen Methoden im Rahmen der Prognose der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung werden über eine Modellvalidierung geprüft und im Backtesting erprobt. Die künftigen Beiträge fließen jeweils als Zahlungsströme in den Best Estimate der Prämienrückstellung der versicherungstechnischen Rückstellung ein.

Die relevanten künftigen Brutto-Beiträge des zum Stichtag bestehenden Versicherungsbestands ergeben sich aus den vertraglich vereinbarten Prämien entsprechend ihrer Laufzeit und Fälligkeit, unter Berücksichtigung von stornobedingten Abgängen. Die Rückversicherungsbeiträge ergeben sich aus den Rückversicherungsverträgen.

Es müssen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung gemäß Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 „alle [...] Aufwendungen berücksichtigt [werden], die mit angesetzten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusammenhängen [...]“. Daher werden die Aufwendungen in zwei Kategorien gegliedert:

- externe und interne Schadenregulierungskosten und
- Abschluss- und Verwaltungskosten.

Die externen Schadenregulierungskosten gehören zu den Schadenzahlungen und werden direkt hierin erfasst. Die internen Schadenregulierungskosten werden über einen Kostenquotenansatz aus den künftigen Brutto-Schadenzahlungen berechnet.

---

<sup>8</sup> Die Brutto-Beiträge und die Rückversicherungsbeiträge sind teilweise für Neuverträge angepasst worden, da die Neuverträge in den Sparten Haftpflicht, Hausrat und VGV gegenüber dem Altbestand ein geringeres Prämienniveau aufweisen. Durch diese Anpassung bleibt die Repräsentativität der historischen Daten erhalten. Umgekehrt wird für den Bestand aus Neuverträgen eine höhere Schadenquote erwartet.

Die Abschluss- und Verwaltungskosten<sup>9</sup> umfassen diejenigen Kosten, die sich aus den zum Stichtag bestehenden Verträgen ergeben, über diese finanziert werden oder mit den Versicherungsverpflichtungen direkt zusammenhängen. Diese Kosten werden ebenfalls über einen Kostenquotenansatz in Bezug auf die künftigen Brutto-Beiträge aus den bestehenden Verträgen ermittelt. Grundlage für die künftigen Kostenquoten sind die historischen Kostenquoten, welche im Rahmen ihrer Verwendung repräsentativ für die künftigen Jahre sind.

Die Annahmen bestehen hierbei darin, dass

- die künftigen mittleren Brutto-Schadenzahlungen als Volumenmaß für die internen Schadenregulierungskosten verwendet werden können, und
- die Kostensituation 2022 im Hinblick auf den Verwendungszweck repräsentativ für die künftige Kostensituation ist.

Die künftigen Rückversicherungsprovisionen<sup>10</sup> werden anhand der Rückversicherungsbeiträge über einen prozentualen Satz ermittelt und im Rahmen des Best Estimate für die Prämienrückstellung berücksichtigt. Der Provisionssatz wird auf Basis von Planwerten ermittelt. Analog verhält es sich mit dem Rückversicherungsanteil an der Feuerschutzsteuer, jedoch wird hierfür der prozentuale Satz des Jahres 2022 herangezogen.

Des Weiteren wird eine Provision des Rückversicherungsmaklers angesetzt, welche sich über einen prozentualen Satz anhand der Rückversicherungsbeiträge ermitteln lässt. Diesbzgl. wird der Planwert des prozentualen Satzes in der Prämienrückstellungsberechnung verwendet.

Der Best Estimate der einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird um die sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung adjustiert. Die Gegenparteiausfallberichtigung wird gemäß Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt.

Die Risikomarge wird gemäß den Anforderungen nach Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt. Dort heißt es:

---

<sup>9</sup> Die Abschlusskosten beinhalten auch die Kosten für die Feuerschutzsteuer.

<sup>10</sup> Die Rückversicherungsprovision beinhaltet zudem einen Anteil an den internen Schadenregulierungskosten, eine etwaige Gewinnbeteiligung.

„Die Risikomarge für das gesamte Portfolio von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen errechnet sich wie folgt:

$$RM = CoC \cdot \sum_{t \geq 0} \frac{SCR(t)}{(1 + r(t+1))^{t+1}}$$

Dabei gilt:

- (a)  $CoC$  = Kapitalkostensatz;
- (b) die Summe umfasst alle ganzen Zahlen einschließlich Null;
- (c)  $SCR(t)$  = die in Artikel 38 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 i. V. m. Artikel 77 Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG genannte Solvenzkapitalanforderung nach  $t$  Jahren;
- (d)  $r(t+1)$  = risikoloser Basiszinssatz für die Laufzeit  $t+1$  Jahre.

Der risikolose Basiszinssatz  $r(t+1)$  wird gemäß der im Abschluss des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verwendeten Währung gewählt.“

Gemäß Artikel 39 in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 i. V. m. Artikel 77 Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG besitzt der Kapitalkostensatz  $CoC$  einen Wert von 6,00 %.

Da die Risikomarge als Barwert der Bereitstellungskosten der anrechenbaren Eigenmittel zur Bedeckung der jeweiligen Solvenzkapitalanforderung  $SCR(t)$  definiert ist, wird die Standardformel für die Berechnung der Größe  $SCR(t)$  angewandt und alle Annahmen an das Referenzunternehmen (Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Artikels 38) werden eingehalten. Die Zuordnung der Risikomarge auf die einzelnen Geschäftsbereiche erfolgt anhand eines Aufteilungsschlüssels und leitet sich aus den Barwerten der gesetzlichen Kapitalanforderungen für das Prämien- und Rückstellungsrisiko der einzelnen Geschäftsbereiche, welche im Rahmen der Berechnung der Risikomarge für  $t$  Jahre ermittelt werden, ab.

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen lagen alle benötigten Daten in der notwendigen Qualität vor.

Die Inflation wird bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung explizit modelliert und berücksichtigt. Dadurch gehen sämtliche erwarteten zukünftigen Inflationseffekte in die Rückstellungsberechnung ein.

Die versicherungstechnischen Bruttoreückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Versicherungstechnische Bruttoreückstellungen in TEUR</b>	<b>Solvency II</b>		<b>HGB</b>	
	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung	29.078	26.463	41.869	38.025
Sachversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	25.661	24.039	35.453	32.801
Risikomarge	767	679	-	-
Haftpflichtversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	2.219	1.343	6.417	5.224
Risikomarge	431	402	-	-
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung	1.215	1.272	1.570	1.763
Unfallversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	1.119	1.161	1.570	1.763
Risikomarge	96	111	-	-

Wesentlicher Unterschied in der Bewertung der Schadenrückstellung ist das grundlegend unterschiedliche Prinzip zur Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen. Im handelsrechtlichen Abschluss sind die Prinzipien der Einzelbewertung und der Vorsicht ein grundlegender Gedanke. Dies findet bei der Reservierung unter HGB Berücksichtigung. Für jeden einzelnen noch nicht abgewickelten Schadenfall wird eine vorsichtige Reserve gestellt und die Spätschadenreserve wird für jede Sparte als pauschaler prozentualer Aufschlag berücksichtigt.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert spiegelt den Unterschied zwischen den beschriebenen Bewertungsmethoden wider.

### **Vertragsgrenzen**

In allen Sparten, die die GEV betreibt, werden überwiegend Verträge mit einer einjährigen Vertragslaufzeit angeboten.

Für alle Verträge gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende der Vertragslaufzeit. Verträge, deren Kündigungsfrist zum Ende des Jahres abgelaufen ist, werden dementsprechend in der Prämienrückstellung mit ihren zukünftigen Prämien und erwarteten Schadenaufwänden berücksichtigt.

### **Berücksichtigung der passiven Rückversicherung**

Zum Jahresende 2022 weist die GEV unter den Vermögenswerten die folgenden Rückversicherungsanteile in den versicherungstechnischen Rückstellungen (entspricht der Position „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“) aus:

<b>Einforderbare Beträge aus Rückversicherung in TEUR</b>	<b>Solvency II</b>		<b>HGB</b>	
	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung	10.430	9.658	16.228	16.872
Sachversicherung	8.215	9.428	15.779	16.293
Haftpflichtversicherung	2.215	230	554	597
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung	167	-34	105	79
Unfallversicherung	167	-34	105	79

### **Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen**

Der handelsrechtliche Abschluss sieht die Bildung einer Schwankungsrückstellung vor. Nach Solvency II ist die Bildung dieser Rückstellung nicht zulässig.



### D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten stellen sich unter Fortsetzung der Solvabilitätsübersicht und der Finanzberichterstattung nach HGB wie folgt dar:

Solvabilitätsübersicht Sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
<b>Übertrag Summe vt. Rückstellungen</b>	<b>30.293</b>	<b>53.177</b>	<b>27.735</b>	<b>48.959</b>
<b>D. Eventualverbindlichkeiten</b>				
<b>E. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen</b>				
I. Rentenzahlungsverpflichtungen	8.609	11.020	12.075	11.096
II. Sonstige Rückstellungen	1.490	1.586	1.459	1.496
	<b>10.100</b>	<b>12.607</b>	<b>13.534</b>	<b>12.592</b>
<b>F. Latente Steuerschulden</b>	<b>6.414</b>		<b>3.994</b>	
<b>G. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	<b>533</b>	<b>540</b>	<b>548</b>	<b>551</b>
<b>H. Verbindlichkeiten</b>				
I. gegenüber Versicherungen und Vermittlern	7.466	7.466	6.553	6.553
II. gegenüber Rückversicherern	0	0	0	0
III. Sonstige Verbindlichkeiten	1.165	1.165	980	980
	<b>8.631</b>	<b>8.631</b>	<b>7.533</b>	<b>7.533</b>
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>55.971</b>	<b>74.955</b>	<b>53.344</b>	<b>69.635</b>
<b>I. Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>33.806</b>	<b>11.109</b>	<b>29.314</b>	<b>9.228</b>
<b>Summe Eigenmittel und Verbindlichkeiten</b>	<b>89.777</b>	<b>86.064</b>	<b>82.658</b>	<b>78.862</b>

### Eventualverbindlichkeiten

Die Bewertung für Solvabilitätszwecke sieht den Ansatz von Eventualverbindlichkeiten vor, wenn sich diese sehr wahrscheinlich realisieren. Im Geschäftsjahr bestanden keine Sachverhalte, die einen Ansatz von Eventualverbindlichkeiten erforderten. Der Ansatz von Eventualverbindlichkeiten in der Bilanz ist handelsrechtlich nicht zulässig.

## **Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen**

### **Rentenzahlungsverpflichtungen**

Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt nach den Bewertungsgrundsätzen gem. IAS 19 unter Anwendung der Project Unit Credit Methode (PUC-Methode). Die Abzinsung der künftigen Pensionsleistungen erfolgt unter Anwendung einer angemessenen Zinsstrukturkurve. Für 2022 betrug der verwendete Rechnungszins 4,14%. Der Rententrend wurde analog zu HGB mit 2,50% angenommen.

Die handelsrechtliche Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgt nach üblichen Anwartschaftsverfahren (PUC-Methode) in Verbindung mit § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Neben gegenwärtigen werden auch künftige Entwicklungen, Trends und die Fluktuation berücksichtigt. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Deutschen Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsVO) veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten zehn Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB ergibt sich aus den unterschiedlichen Zinssätzen.

### **Sonstige Rückstellungen**

Die Sonstigen Rückstellungen enthalten u.a. Steuer- und Jubiläumsrückstellungen sowie Rückstellungen für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung. Die Bewertung erfolgt zum wahrscheinlichen Betrag der zukünftigen Inanspruchnahme. Die hier ausgewiesenen Jubiläumsrückstellungen werden nach pensionsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Zur Diskontierung wird der aktuelle Marktzins herangezogen.

Die Bewertung der Steuerrückstellungen erfolgt aufgrund der steuerlichen Ergebnisberechnung. Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen (im Wesentlichen Rückstellungen für variable Vergütungen, Kosten der internen Rechnungslegung und Archivierung, externe Jahresabschlusskosten und Jubiläumszahlungen) erfolgt nach

dem § 253 Abs. 1 HGB mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden dabei gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert besteht in der unterschiedlichen Verwendung von Zinssätzen bei den Jubiläumsrückstellungen.

### **Latente Steuerschulden**

Die Methodik zur Ermittlung der latenten Steueransprüche folgt den Vorschriften des IAS 12. Latente Steueransprüche und -schulden werden für Solvency II-Zwecke aufgrund der zeitlich begrenzten Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften der GEV gebildet. Die Berechnung der latenten Steuerabgrenzung erfolgt mit dem unternehmensspezifischen Steuersatz von 32,3%.

Für steuerliche Verlustvorträge wurden aktive latente Steuern in dem Umfang angesetzt, wie deren zukünftige Nutzbarkeit nach Maßgabe von Planungsrechnungen wahrscheinlich ist. Die sich ergebende aktive latente Steuer aus nutzbaren Verlustvorträgen beträgt TEUR 284.

Der Ausweis latenter Steuern erfolgt saldiert auf der Passivseite, da insgesamt ein Passivüberhang aus aktiven latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten besteht.

Die Bilanzierung nach HGB sieht für sich ergebende passive latente Steuern eine Ansatzpflicht vor. Für das Geschäftsjahr ergab sich per Saldo eine aktive latente Steuer. Für aktive latente Steuern besteht handelsrechtlich ein Wahlrecht zur Aktivierung, von dem die GEV kein Gebrauch gemacht hat.

Die Höhe der Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert ergibt sich aus den Wertansatz gem. Solvency II.

## **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgt zum ökonomischen Wert. Hierbei wurde der von der Bundesbank veröffentlichte Marktzins für Hypothekendarlehen bei Berechnung der ausstehenden Zinsen berücksichtigt.

Der handelsrechtliche Ansatz sieht für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten den Erfüllungsbetrag vor.

Die Höhe der Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert ergibt sich aus den Wertansatz gem. Solvency II.

## **Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft sind zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrem Nominalbetrag angesetzt. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Verbindlichkeit (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt.

Die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft sind gemäß § 341b Abs. 2 S. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

## **Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern**

In der Solvenzbilanz werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern die überfälligen Abrechnungsverbindlichkeiten der GEV gegenüber seinen Rückversicherungspartnern ausgewiesen. Die Verbindlichkeit ist als überfällig zu betrachten, wenn der vertraglich vereinbarte Fälligkeitstermin überschritten ist. Zum 31.12.2022 bestanden keine überfälligen Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber den Rückversicherern.

Der handelsrechtliche Ausweis der überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern erfolgt mit den entsprechenden Nominalwerten (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB).

Nicht überfällige Abrechnungsverbindlichkeiten der GEV ergeben sich ausschließlich aus Abrechnungssalden aus dem Berichtsjahr und sind daher nicht überfällig. Sie

werden in der Solvabilitätsübersicht mit positivem oder negativem Vorzeichen unter den einforderbaren Beträgen aus RV ausgewiesen, da sie den Charakter eines versicherungstechnischen Cashflows haben.

### **Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)**

Unter Solvency II sind sonstige Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrem Nominalwert angesetzt. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Verbindlichkeit (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt.

Abrechnungsverbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherungen) sind nach § 341b Abs. 2 S. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB mit den entsprechenden Rückzahlungsbeträgen angesetzt

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

### **D.4 Alternative Bewertungsmethoden**

Die Ermittlung der ökonomischen Werte erfolgt in nach der unter Abschnitt D beschriebenen Bewertungshierarchie:

1. Bewertung zum Börsen- bzw. Marktpreis (mark-to-market)
2. Herleitung des ökonomischen Werts aus vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (marking-to-market)
3. Alternative Bewertungsmethoden (mark-to-model). Dabei werden beobachtbare Inputfaktoren (z.B. Zinssätze und -kurven, implizite Volatilitäten, Credit-Spreads) möglichst vorsichtig angesetzt.

Für die Bewertung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wendet die GEV alternative Bewertungsmethoden an, da keine beobachtbaren Marktpreise vorlagen. Die Wertermittlung erfolgte hierbei mittels anerkannter Ertragswertverfahren mit vorsichtig angesetzten Inputparametern.

## **Grad der Unsicherheit**

Die angewendeten Ertragswertverfahren zur Ermittlung der ökonomischen Werte der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen unterliegen naturgemäß einer Unsicherheit hinsichtlich der Verwendung von zur Verfügung gestellten Unternehmensplanungen. Die Planungen wurden plausibilisiert und bei der Wertermittlung konservative Risikoabschläge berücksichtigt. Dennoch besteht in den strategischen Planungen eine nicht vollständig abschätzbare Unsicherheit.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der GEV entsprechen dem Erwartungswert der Cashflows zur Begleichung aller eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Kunden. Sie hängen von zukünftigen Entwicklungen ab. Die Ermittlung auf Basis mathematischer Verfahren ist grundsätzlich mit Unsicherheiten behaftet, da diese aus historischen Betrachtungen abgeleitet werden und somit nur bedingt die vollständige zukünftige Erwartung widerspiegeln.

## **D.5 Sonstige Angaben**

Aus bestehenden Leasingverhältnissen ergeben sich voraussichtliche Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 123 (Vorjahr TEUR 118). Die Leasingverträge haben eine Laufzeit von bis zu 35 Monaten. Gegenstand der Verträge sind firmengenutzte Dienstwagen und Kopiergeräte. Für das Geschäftsjahr betragen die Aufwendungen aus Kfz-Leasing TEUR 80 (Vorjahr TEUR 77) und für Kopiergeräte TEUR 9 (Vorjahr TEUR 32).

Aufgrund der geringfügigen Auswirkungen einer entsprechenden Bilanzierung der sich aus den Leasingverträgen ergebenden Vermögenswerte und Verpflichtungen auf die Eigenmittel wurde auf einen Ansatz in der Solvency II Bilanz gem. IAS 16 verzichtet.

Im handelsrechtlichen Abschluss erfolgt keine Aktivierung der Leasingverträge, da es sich um eine Form des Operate Leasings mit Teilamortisation handelt und die Grundmietzeit nicht weniger als 40 % oder mehr als 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt.

## **E. Kapitalmanagement**

Unter Kapitalmanagement sind alle Maßnahmen und Entwicklungen zu verstehen, die die Eigenmittelausstattung der GEV beeinflussen. Für das Kapitalmanagement ist eine eigene Leitlinie vorhanden, die u.a. die Eigenmittelsteuerung und alle ggfs. notwendigen Kapitalmaßnahmen berücksichtigt, um insbesondere die aufsichtsrechtlichen und unternehmenseigenen Risikokapitalanforderungen zu erfüllen.

Die gemeldete Bedeckungsquote der anrechnungsfähigen Eigenmittel über den Risikokapitalanforderungen liegt bei 268,6% (Vorjahr 192,2%). Die anrechnungsfähigen Eigenmittel ergeben sich aus der Solvabilitätsübersicht.

### **E.1 Eigenmittel**

Da die handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Zusammensetzung der Eigenmittel nicht identisch ist und sich somit die Verfahren zur Ermittlung und die verfolgten Ziele unterscheiden, wird die Steuerung der ökonomischen Eigenmittel nach Solvency II im Risikomanagement durchgeführt.

#### **Eigenmittelsteuerung**

Bei der Steuerung der Eigenmittel beachtet die GEV neben der Satzung und den handelsrechtlichen Anforderungen auch die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen. Das Ziel der strategischen Eigenmittelsteuerung liegt in der Stärkung der Eigenmittel, d.h. eine Zuführung von entstandenen Überhängen in die Verlust- und freie Rücklage. Damit wird gleichzeitig das Ziel, eine dauerhafte Bedeckung der sich ergebenden aufsichtsrechtlichen und unternehmensindividuellen (ORSA) Risikokapitalanforderungen zu erfüllen, erreicht. Die unternehmensindividuelle Mindestzielbedeckung hat die GEV in ihrer Risiko- bzw. ihrer Kapitalmanagementleitlinie mit 150% festgelegt.

Bei der Eigenmittelsteuerung wird ein Planungshorizont von drei Jahren, analog der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), zu Grunde gelegt. Die gegenwärtige Eigenmittelausstattung der GEV ist als gut zu beurteilen. Es

sind keine Aktivitäten zur Aufnahme oder Ausgabe von Eigenmitteln über einen Planungshorizont von drei Jahren geplant.

## Zusammensetzung

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel der GEV bestehen aus den ökonomischen Eigenmitteln (Überschuss aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten). Die Basiseigenmittel errechnen sich aus der Ausgleichsrücklage und dem Aktiv-Überhang aus latenten Steuern.

Zum 31.12.2022 setzen sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel wie folgt zusammen:

<b>Eigenmittelklassen</b>			
<b>in TEUR</b>		<b>2022</b>	<b>2021</b>
1	Ausgleichsrücklage <sup>11</sup>	<b>33.806</b>	<b>29.314</b>
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingefordertes oder bedingt eingezahltes Grundkapital</li> <li>• Nachschusspflicht bei VVaG</li> <li>• Nachrangkapital</li> <li>• Eigenkapital &lt; 5 Jahre</li> </ul>	0	0
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktiv-Überhang latente Steuern</li> <li>• Eigenkapital &lt; 3 Jahre</li> </ul>	0	0
<b>Basiseigenmittel</b>		<b>33.806</b>	<b>29.314</b>
- Beteiligung an Kredit-/Finanzinstituten		0	0
<b>Anrechnungsfähige Eigenmittel</b>		<b>33.806</b>	<b>29.314</b>

Das Tier 1 Kapital der GEV besteht in Form der Ausgleichsrücklage zu einem wesentlichen Teil aus der satzungsmäßigen Verlustrücklage und den freien Rücklagen. Alle anrechnungsfähigen Eigenmittel unterliegen der höchsten Eigenmitteleinstufung.

<sup>11</sup> Die Ausgleichsrücklage beinhaltet die handelsrechtliche Verlustausgleichs- und Gewinnrücklage



## Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln

Grundsätzlich ergeben sich die Eigenmittel nach Solvency II und das Eigenkapital nach HGB aus dem Überhang von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Bewertungskriterien nach Solvency II unterscheiden sich grundlegend von der handelsrechtlichen Bewertung. Solvency II basiert auf einer Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum ökonomischen Wert.

Die Veränderung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den ökonomischen Eigenmitteln nach Solvency II stellt folgende Überleitung dar:

<b>Überleitung HGB Eigenkapital</b>		
<b>in TEUR</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
HGB Eigenkapital	11.109	9.228
Bewertungsunterschiede aus:		
Kapitalanlagen	9.585	11.305
Forderungen	0	0
versicherungstechnischen Rückstellungen	17.147	13.896
latenten Steuern	-6.414	-3.994
immateriellen Vermögensgegenständen	-135	-182
Pensionsverpflichtungen	2.411	-980
sonstigen Verbindlichkeiten/Rückstellungen	103	41
Eventualverbindlichkeiten	0	0
<b>Eigenmittel nach Solvency II</b>	<b>33.806</b>	<b>29.314</b>

Die Überleitung des HGB Eigenkapitals zu den Eigenmitteln gem. Solvency II ergeben sich aus den folgenden Bilanzpositionen:

- Bei den **Kapitalanlagen** ergeben sich Unterschiede aus höheren Marktwerten gegenüber den handelsrechtlichen Buchwerten, die grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden.

- Die **versicherungstechnischen Rückstellungen** beinhalten nach HGB im Wesentlichen Beitragsüberträge und vorsichtig bilanzierte Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie die Schwankungsrückstellung. Unter Solvency II ist der Ansatz der Schwankungsrückstellung nicht zulässig und die versicherungstechnischen Rückstellungen sind mit ihrem Erwartungswert anzusetzen.
- Während HGB ein Wahlrecht für den Ansatz **latenter Steuern** vorsieht, besteht nach Solvency II eine Ansatzpflicht.
- Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind nach Solvency II grundsätzlich nicht ansetzbar, HGB hingegen sieht ein Gebot zur Bilanzierung vor.
- Die Bewertung der **Pensionsrückstellung** erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Prinzip zur Ermittlung des notwendigen Rückstellungsbetrages zur Erfüllung der Versorgungszusagen. Zwischen Solvency II und HGB bestehen jedoch erhebliche Unterschiede im zu Grunde liegenden Zinssatz. Durch den deutlich niedrigeren Diskontierungszinssatz unter Solvency II sind die Pensionsverpflichtungen hier höher als im handelsrechtlichen Abschluss.
- Der Bewertungsunterschied aus **sonstigen Verbindlichkeiten/Rückstellungen** ergibt sich aus der im Vergleich zu HGB unterschiedlichen Ermittlung der Jubiläumsverpflichtungen und den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ergibt sich der Bewertungsunterschied aufgrund des Ansatzes in der Solvabilitätsübersicht zum ökonomischen Wert unter Verwendung des Marktzinses, während in der HGB-Bilanz der Nominalbetrag angesetzt wird.

## E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen

Bei der Ermittlung der Risikokapitalanforderung auf Basis der Standardformel werden Vereinfachungen oder unternehmensspezifische Daten nicht in Anspruch genommen.

Die Risikokapitalanforderung zum 31.12.2022 verteilt sich dabei folgendermaßen auf die einzelnen Risikokategorien:

<b>Risikokapitalanforderung pro Risikokategorie in TEUR</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Marktrisiko	8.353	11.518
Ausfallrisiko	2.557	2.441
Nicht-Leben nach Art der Krankenversicherung	765	862
Nicht-Leben nach Art der Schadenversicherung	10.233	8.723
Diversifikation	-5.618	-6.021
Basis SCR	16.290	17.524
Operationelle Risiken	1.922	1.720
Verlustausgleichsfunktion latenter Steuern	-5.626	-3.994
<b>Risikokapitalanforderungen (SCR)</b>	<b>12.586</b>	<b>15.250</b>
<b>Mindestrisikokapitalanforderungen (MCR)</b>	<b>5.195</b>	<b>4.754</b>

Die endgültigen Beträge der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zum Ende des Berichtszeitraums unterliegen noch einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

### **E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen**

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko wurde durch die GEV nicht verwendet.

### **E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen**

Die GEV nutzt ausschließlich die Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter oder Partialmodelle.

## **E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung**

Im Berichtsjahr kam es zu keiner Unterschreitung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderungen.

Für den Fall, dass die GEV die Risikokapitalanforderungen von 100% Bedeckung durch die anrechnungsfähigen Eigenmittel nicht erfüllt, bestehen Möglichkeiten eine ausreichende Bedeckung wiederherzustellen. Diese sind schriftlich in einer eigenen Leitlinie festgelegt und bestehen als erste Maßnahmen u.a. darin,

- das Marktrisiko als Risikotreiber zu reduzieren und/oder
- den Rückversicherungsschutz zur Reduzierung des versicherungstechnischen Risikos zu erhöhen.

Bei absehbarer langfristiger Unterschreitung bzw. bei Nicht-Ausreichen der genannten Maßnahmen stehen weitere Möglichkeiten (u.a. Vergabe von nachrangigen Verbindlichkeiten) zur Erhöhung der Eigenmittel zur Verfügung.

## **E.6 Sonstige Angaben**

Keine

Hamburg, den 31. März 2023

GRUNDEIGENTÜMER-VERSICHERUNG

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Dr. Matthias Salge



Dr. Jan-Peter Horst

**Anhang I**  
**S.02.01.02**  
**Bilanz**

**Vermögenswerte**

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

**Vermögenswerte insgesamt**

	<b>Solvabilität-II-Wert</b>
	<b>C0010</b>
<b>R0030</b>	
<b>R0040</b>	3.661
<b>R0050</b>	
<b>R0060</b>	19.777
<b>R0070</b>	48.687
<b>R0080</b>	3.750
<b>R0090</b>	6.273
<b>R0100</b>	
<b>R0110</b>	
<b>R0120</b>	
<b>R0130</b>	
<b>R0140</b>	
<b>R0150</b>	
<b>R0160</b>	
<b>R0170</b>	
<b>R0180</b>	35.138
<b>R0190</b>	
<b>R0200</b>	3.526
<b>R0210</b>	
<b>R0220</b>	
<b>R0230</b>	
<b>R0240</b>	
<b>R0250</b>	
<b>R0260</b>	
<b>R0270</b>	10.597
<b>R0280</b>	10.597
<b>R0290</b>	10.430
<b>R0300</b>	167
<b>R0310</b>	
<b>R0320</b>	
<b>R0330</b>	
<b>R0340</b>	
<b>R0350</b>	
<b>R0360</b>	2.175
<b>R0370</b>	3.312
<b>R0380</b>	28
<b>R0390</b>	
<b>R0400</b>	0
<b>R0410</b>	4.979
<b>R0420</b>	222
<b>R0500</b>	93.438

**Anhang I**  
**S.02.01.02**  
**Bilanz**

**Verbindlichkeiten**

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung  
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)  
     Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet  
     Bester Schätzwert  
     Risikomarge  
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)  
     Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet  
     Bester Schätzwert  
     Risikomarge  
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)  
     Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)  
     Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet  
     Bester Schätzwert  
     Risikomarge  
     Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)  
     Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet  
     Bester Schätzwert  
     Risikomarge  
 Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen  
     Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet  
     Bester Schätzwert  
     Risikomarge  
 Eventualverbindlichkeiten  
 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen  
 Rentenzahlungsverpflichtungen  
 Depotverbindlichkeiten  
 Latente Steuerschulden  
 Derivate  
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten  
 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten  
 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern  
 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern  
 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)  
 Nachrangige Verbindlichkeiten  
     Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten  
     In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten  
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten  
**Verbindlichkeiten insgesamt**  
**Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten**

	<b>Solvabilität-II-Wert</b>
	<b>C0010</b>
<b>R0510</b>	30.293
<b>R0520</b>	29.078
<b>R0530</b>	
<b>R0540</b>	27.880
<b>R0550</b>	1.198
<b>R0560</b>	1.215
<b>R0570</b>	
<b>R0580</b>	1.119
<b>R0590</b>	96
<b>R0600</b>	
<b>R0610</b>	
<b>R0620</b>	
<b>R0630</b>	
<b>R0640</b>	
<b>R0650</b>	
<b>R0660</b>	
<b>R0670</b>	
<b>R0680</b>	
<b>R0690</b>	
<b>R0700</b>	
<b>R0710</b>	
<b>R0720</b>	
<b>R0740</b>	
<b>R0750</b>	1.490
<b>R0760</b>	8.609
<b>R0770</b>	
<b>R0780</b>	10.075
<b>R0790</b>	
<b>R0800</b>	533
<b>R0810</b>	
<b>R0820</b>	7.466
<b>R0830</b>	
<b>R0840</b>	1.165
<b>R0850</b>	
<b>R0860</b>	
<b>R0870</b>	
<b>R0880</b>	
<b>R0900</b>	59.632
<b>R1000</b>	33.806















**Anhang I**  
**S.17.01.02**  
**Versicherungstechnische**  
**Rückstellungen –Nichtlebensversicherung**

**Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt**  
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt  
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber  
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der  
 Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von  
 Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der  
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber  
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

<b>Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft</b>								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
	1.215					26.429	2.649	
	167					10.065	365	
	1.048					16.364	2.285	





Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungs-  
jahr 

<b>Z0020</b>	Accident year [AY]
--------------	--------------------

**Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)**  
(absoluter Betrag)

Vorjahr	Jahr	Entwicklungsjahr										im laufenden Jahr	Summe der Jahre		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			10 & +	C0170
	<b>R0100</b>	<del>0</del>	<del>0</del>	<del>0</del>	<del>359</del>	<del>175</del>	<del>24</del>	<del>-3</del>	<del>6</del>	<del>-3</del>	<del>-2</del>	0	<b>R0100</b>	0	0
N-9	<b>R0160</b>	0	0	0	359	175	24	-3	6	-3	-2		<b>R0160</b>	-2	556
N-8	<b>R0170</b>	0	0	898	337	108	-1	2	-1	-3			<b>R0170</b>	-3	1.339
N-7	<b>R0180</b>	0	2.453	861	279	41	5	-10	-8				<b>R0180</b>	-8	3.620
N-6	<b>R0190</b>	11.001	2.270	779	146	45	-9	-14					<b>R0190</b>	-14	14.216
N-5	<b>R0200</b>	11.885	2.179	439	151	25	-7						<b>R0200</b>	-7	14.671
N-4	<b>R0210</b>	13.519	1.524	467	130	39							<b>R0210</b>	39	15.679
N-3	<b>R0220</b>	11.989	1.560	452	199								<b>R0220</b>	199	14.199
N-2	<b>R0230</b>	12.795	1.749	645									<b>R0230</b>	645	15.188
N-1	<b>R0240</b>	16.138	2.294										<b>R0240</b>	2.294	18.433
N	<b>R0250</b>	19.521											<b>R0250</b>	19.521	19.521
	<b>Gesamt</b>												<b>R0260</b>	22.662	117.422



Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen  
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		C0360
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300		
Vor	<del>R0100</del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>		R0100
N-9	R0160	0	0	359	175	24	-3	6	-3	-2			R0160
N-8	R0170	0	0	898	337	108	-1	2	-1	-3			R0170
N-7	R0180	0	2.453	861	279	41	5	-10	-8				R0180
N-6	R0190	11.001	2.270	779	146	45	-9	-14					R0190
N-5	R0200	11.885	2.179	439	151	25	-7						R0200
N-4	R0210	13.519	1.524	467	130	39							R0210
N-3	R0220	11.989	1.560	452	199								R0220
N-2	R0230	12.795	1.749	645									R0230
N-1	R0240	16.138	2.294										R0240
N	R0250	19.521											R0250
													R0260
												Gesamt	

**Anhang I**  
**S.23.01.01**  
**Eigenmittel**

**Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und c
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

**Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen**

- Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

**Abzüge**

- Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

**Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen**

**Ergänzende Eigenmittel**

- Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

**Ergänzende Eigenmittel gesamt**

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	0	0		0	
R0030	0	0		0	
R0040	0	0		0	
R0050					
R0070					
R0090					
R0110	0		0	0	0
R0130	33.806	33.806			
R0140					
R0160	0				0
R0180	0	0	0	0	0
R0220					
R0230					
R0290	33.806	33.806	0	0	0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

**Anhang I**  
**S.23.01.01**  
**Eigenmittel**

**Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel**

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

**SCR**

**MCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR**

**Ausgleichsrücklage**

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

**Ausgleichsrücklage**

**Erwartete Gewinne**

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

**Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)**

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
<b>R0500</b>	33.806	33.806	0	0	0
<b>R0510</b>	33.806	33.806	0	0	
<b>R0540</b>	33.806	33.806	0	0	0
<b>R0550</b>	33.806	33.806	0	0	
<b>R0580</b>	12.586				
<b>R0600</b>	5.195				
<b>R0620</b>	2.686				
<b>R0640</b>	6.5074				

	C0060
<b>R0700</b>	33.806
<b>R0710</b>	
<b>R0720</b>	
<b>R0730</b>	0
<b>R0740</b>	0
<b>R0760</b>	33.806
<b>R0770</b>	
<b>R0780</b>	-35
<b>R0790</b>	-35

**Anhang I**

**S.25.01.21**

**Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**

Marktrisiko  
 Gegenparteausfallrisiko  
 Lebensversicherungstechnisches Risiko  
 Krankenversicherungstechnisches Risiko  
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko  
 Diversifikation  
 Risiko immaterieller Vermögenswerte  
**Basissolvenzkapitalanforderung**

**Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Operationelles Risiko  
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen  
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern  
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

**Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag**

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

**Solvenzkapitalanforderung**

**Weitere Angaben zur SCR**

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios  
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

**Annäherung an den Steuersatz**

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

**Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern**

VAF LS  
 VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern  
 VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn  
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr  
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre  
 Maximum VAF LS

	<b>Brutto- Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>USP</b>	<b>Vereinfachungen</b>
	<b>C0110</b>	<b>C0090</b>	<b>C0120</b>
<b>R0010</b>	8.353		
<b>R0020</b>	2.557		
<b>R0030</b>			
<b>R0040</b>	765		
<b>R0050</b>	10.233		
<b>R0060</b>	-5.618		
<b>R0070</b>	0		
<b>R0100</b>	16.290		

	<b>C0100</b>
<b>R0130</b>	1.922
<b>R0140</b>	0
<b>R0150</b>	-5.626
<b>R0160</b>	
<b>R0200</b>	12.586
<b>R0210</b>	
<b>R0220</b>	12.586
<b>R0400</b>	
<b>R0410</b>	
<b>R0420</b>	
<b>R0430</b>	
<b>R0440</b>	

	<b>Ja/Nein</b>
	<b>C0109</b>
<b>R0590</b>	Approach based on average tax rate

	<b>VAF LS</b>
	<b>C0130</b>
<b>R0640</b>	-5.626
<b>R0650</b>	-5.626
<b>R0660</b>	
<b>R0670</b>	
<b>R0680</b>	
<b>R0690</b>	-5.626

Anhang I  
S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	R0010	C0010		
MCR <sub>NL</sub> -Ergebnis		5.195		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	952	1.346	
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	15.596	25.696	
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	1.854	10.470	
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	R0200	C0040		
MCR <sub>L</sub> -Ergebnis		0		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			

Berechnung der Gesamt-MCR

	R0300	C0070
Lineare MCR	5.195	
SCR	12.586	
MCR-Obergrenze	5.664	
MCR-Untergrenze	3.146	
Kombinierte MCR	5.195	
Absolute Untergrenze der MCR	3.700	
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	5.195